
Doing Business in den Niederlanden 2017







Inhalt

Einführung	4
PwC	4
Die Netherlands Foreign Investment Agency	5
Warum in den Niederlanden investieren?	6
Der Wirtschaftsstandort Niederlande im Überblick	6
Personal	6
Infrastruktur	7
Anreize und Steuern	7
Geschäftsbetrieb	8
Branchen	10
Das Rechtssystem	13
Rechtsformen	13
Unternehmensgründung	15
Besteuerung in den Niederlanden	16
Entscheidungspraxis und Kooperative Compliance	17
Internationale Einflüsse	19
Doppelbesteuerungsabkommen	21
Niederländische Steuern	22
Einhaltung der Steuervorschriften	37
Personalwesen und Arbeitsrecht	42
Personalwesen	42
Arbeitsrechtliche Vorgaben	43
Einwanderung	43
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	45
Rechnungslegungsvorschriften	45
Jahresabschluss	46
Wer sind wir?	48

Einführung



PwC

Wir freuen uns, Ihnen die Ausgabe 2017 unserer Broschüre „Doing Business in den Niederlanden“ vorstellen zu dürfen. Internationale Geschäftstätigkeit erweitert den Horizont eines Unternehmens und bietet einzigartige Möglichkeiten für Wachstum, Entwicklung und Gewinnsteigerung. Die Niederlande sind eine der offensten Wirtschaftsnationen der Welt. Das Land bietet eine hervorragend ausgebaute Infrastruktur – inklusive des größten Hafens Europas – bis hin zu einem wettbewerbsfähigen Geschäftsklima und einem gut strukturierten Netzwerk an Doppelbesteuerungsabkommen. Das niederländische Steuersystem enthält verschiedene Anreize zur Stimulierung von Innovation und Geschäftsaktivitäten. Als international orientiertes Land beherbergen die Niederlande mehr als eine Millionen ausländische Arbeitnehmer, von denen die meisten hochqualifiziert sind.

In einer sich schnell verändernden Welt, sei es aus wirtschaftlicher oder politischer Sicht, haben sich die Niederlande als stabiles Land erwiesen. Der Brexit, ein neuer amerikanischer Präsident: Zwei Beispiele von Entwicklungen, die die weltweite Wirtschaft gezwungen haben, ihr Gleichgewicht neu zu definieren. Das niederländische Finanz-, Wirtschafts- und Sozialklima ist dagegen stabil. Und vielleicht genauso wichtig: Die Niederlande sind ein lebenswertes Land. Niederländische Kinder gelten aus gutem Grund als die glücklichsten Kinder der Welt.

Gerade die enge und intensive Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden begünstigt vielversprechende wirtschaftliche Möglichkeiten für grenzüberschreitende Investitionen deutscher Investoren. Aus aktuellen Daten geht hervor, dass Deutschland nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Niederlande ist.

Um die enge Verbindung zwischen den beiden Ländern bestmöglich zu nutzen, möchten wir mit dieser Broschüre dazu beitragen, Ihnen ein besseres Verständnis der wichtigsten Aspekte einer Geschäfts- und Investitionstätigkeit in den Niederlanden näher zu bringen. Hierbei greifen wir auf unsere umfangreichen Erfahrungen bei Unternehmensgründungen in den Niederlanden zurück und beantworten zahlreiche Fragen, die sich ausländische Unternehmer bei ihrem ersten Eintritt in den niederländischen Markt häufig stellen.

Wir freuen uns dabei über die Unterstützung unseres Kooperationspartners, der Netherlands Foreign Investment Agency (NFIA), die an dieser Ausgabe mit uns zusammengearbeitet hat. Die NFIA ist Teil des niederländischen Wirtschaftsministerium und hat im Laufe der Jahre tausende Unternehmen aus der ganzen Welt bei Unternehmensgründungen in den Niederlanden unterstützt.

Diese Broschüre führt Sie durch alle wichtigen Aspekte des Unternehmertums in den Niederlanden: das Wirtschaftsklima wichtige Industrie- und Geschäftsbereiche, den Arbeitsmarkt sowie das Leben in den Niederlanden. Auch die in den Niederlanden üblichen Unternehmensformen, wichtige steuerliche Rahmenbedingungen sowie Aspekte des Personalwesens, Arbeitsrechts, der Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung werden beschrieben.

Als Ratgeber kann diese Broschüre jedoch lediglich ein Ausgangspunkt sein. Falls Sie mehr Informationen benötigen, sind unsere Mitarbeiter gerne bereit, Sie individuell zu beraten.

Im Namen von PwC Niederlande hoffe ich, dass diese Broschüre für Sie von Nutzen ist und wünsche Ihnen viel Erfolg in den Niederlanden.

Marc Diepstraten

Vorsitzender der PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs N.V.



Die Netherlands Foreign Investment Agency

Wenn Sie vorhaben, sich in den Niederlanden niederzulassen oder hier bereits geschäftlich tätig sind, kann die Netherlands Foreign Investment Agency (NFIA) Ihr Unternehmen in jedem Stadium der Unternehmensneugründung oder -erweiterung unterstützen.

Die NFIA, eine Abteilung des Niederländischen Wirtschaftsministeriums, ist Ihre erste Anlaufstelle, um Sie mit einem umfangreichen Netzwerk von Geschäftspartnern, regionalen Wirtschaftsentwicklungsorganisationen und staatlichen Institutionen zusammenzubringen und Ihre internationale Expansion voranzubringen.

Die NFIA agiert hierbei nicht allein. Unter dem Slogan „Invest in Holland“ arbeiten wir eng in einem Netzwerk von regionalen Partnern in den Niederlanden zusammen. Das „Invest in Holland“-Netzwerk ist ein Kooperationssteam, dem die NFIA, regionale Wirtschaftsentwicklungsagenturen und mehrere große Städte angehören.

Im Laufe der Jahre haben die NFIA und ihre Partner tausende Unternehmen der ganzen Welt erfolgreich dabei unterstützt, ihr Geschäft in den Niederlanden aufzubauen.

Ausländische Investoren sind besonders geschätzt, da sie Arbeitsplätze schaffen, die Niederlande international verknüpfen und der niederländischen Wirtschaft letztendlich einen Mehrwert bringen. Eine weitere wichtige Aufgabe der NFIA ist es, das niederländische Unternehmensklima auf die politische Tagesordnung zu bringen, indem sie als Anwalt und Verbindungsglied zwischen der Unternehmenswelt und dem Staat agiert.

Auf diese Weise fungieren die NFIA und deren Netzwerk von Partnern als Kanal, über den Sie Ihre Ansichten und Erfahrungen in Bezug auf das Geschäftsinvestitionsklima in den Niederlanden mit der niederländischen Regierung teilen können.

Das bedeutet auch, dass die niederländische Regierung und natürlich das „Invest in Holland“-Netzwerk über alle Maßen motiviert sind, Sie langfristig zu unterstützen, da wir Sie hier gerne erfolgreich wachsen sehen möchten.

Wir freuen uns darauf, Sie bei uns in den Niederlanden begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Jeroen Nijland
Kommissar der NFIA

Warum in den Niederlanden investieren?

Ein geschäftsfreundliches Klima, ein wettbewerbsfähiges Steuersystem, mehrsprachige Arbeitskräfte und eine hervorragende Infrastruktur sind nur einige der vielen Vorteile, wenn man in den Niederlanden Geschäfte betreibt. In diesem Abschnitt werden wir Ihnen darlegen, warum die Niederlande als perfektes Sprungbrett in den europäischen Markt betrachtet werden.

Der Wirtschaftsstandort Niederlande im Überblick

[Best Country for Business]

Auf der von Forbes in 2016 veröffentlichten Rangliste „Best Countries for Business“ landeten die Niederlande auf Platz 7, was sie zu einem Geschäftsstandort der Weltklasse macht.

Die strategisch günstige Lage am Tor zu Europa bietet das perfekte Sprungbrett in den europäischen Markt – so erreichen Sie von Amsterdam oder Rotterdam aus 95 % der lukrativsten Verbrauchermärkte Europas innerhalb von 24 Stunden.

Dazu kommen unser attraktiv niedriger Körperschaftsteuersatz, mehrsprachige Arbeitskräfte und eine hervorragende logistische und technologische Infrastruktur. Kein Wunder also, dass so viele multinationale Unternehmen, von kleinen über mittelgroße Firmen bis hin zu führenden Fortune-500 Unternehmen, die Niederlande als ihr Tor nach Europa gewählt haben.

Außer einem herausragenden Geschäftsklima bieten die Niederlande erschwingliche Lebenshaltungskosten und eine außergewöhnlich hohe Lebensqualität.

Personal

[Hochqualifizierte, produktive und mehrsprachige Arbeitskräfte]

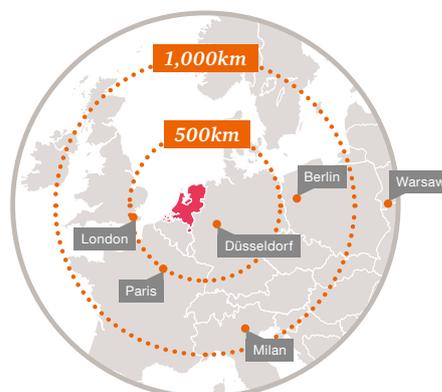
In den Niederlanden findet man sehr gut ausgebildete, produktive, flexible und mehrsprachige Arbeitskräfte. 90 % der niederländischen Bevölkerung spricht fließend englisch - die Hauptgeschäftssprache in den Niederlanden - und ein höherer Anteil als anderswo spricht zudem noch deutsch und französisch. Das niederländische Hochschulwesen steht weltweit auf Platz 3.

In den Niederlanden leben 17,1 Millionen Menschen. Ein Großteil der niederländischen Bevölkerung ist in einem wirtschaftlich „aktiven“ Alter (15-64 Jahre) und die Verfügbarkeit gut ausgebildeter Arbeitskräfte übertrumpft die der alternativen Wirtschaftsstandorte. Niederländische Arbeitskräfte schneiden zudem gegenüber ihren Mitbewerbern im Hinblick auf die Produktivität besser ab. Dies ist größtenteils unserem hohen Ausbildungs- und Schulungsniveau, aber auch pragmatischer Arbeitsgesetzgebung und Investitionen in die IT-Infrastruktur zuzuschreiben.

Als international orientiertes Land bieten die Niederlande mehr als einer Millionen ausländischen

Proximity to Clients & Customers


170 million consumers
Within **500** kilometers




244 million consumers
Within **1,000** kilometers



Straße und Schiene

Unser ausgedehntes modernes Netzwerk an Straßen und Autobahnen bietet direkte Verbindungen zu inländischen Containerterminals und zu Zielen in ganz Europa und dem Nahen Osten.



Flughäfen

Mit dem preisgekrönten Amsterdamer Flughafen „Schiphol“, sowie vier regionalen Flughäfen, die ebenfalls internationale Dienste anbieten, verfügen die Niederlande über eine der hochrangigsten Lufttransportinfrastrukturen der Welt.



Häfen

Mit drei Tiefwasserhäfen in unmittelbarer Nähe, vielen Flüssen und gut entworfenen Kanalsystemen besitzen die Niederlande die beste Hafen-Infrastruktur weltweit.

Arbeitskräften eine Heimat. Spezielle Visa für hochqualifizierte Arbeitskräfte erleichtern es Unternehmen gut ausgebildete „Expats“ in ihren Betrieben zu beschäftigen. Teilzeit- und Leiharbeitskräfte sind ebenfalls ausreichend verfügbar, und flexible Arbeitsverträge sind im Vergleich zu anderen Ländern hier viel leichter auszuhandeln.

Folglich profitieren die Unternehmen in den Niederlanden von der Gewissheit, dass Arbeitskräfte verfügbar sind wenn und solange sie gebraucht werden.

Infrastruktur

[Eine hervorragende logistische und technologische Infrastruktur]

Die niederländische Infrastruktur, die durch See- und Flughäfen von Weltklasse, einem ausgedehnten Netzwerk an Straßen und Schienen, sowie einem hundertprozentig digitalen Telekommunikationsnetzwerk, das im Hinblick auf Qualität, Geschwindigkeit und Verlässlichkeit weltweit führend ist, geprägt wird, ist eine der besten der Welt.

Die dichte und qualitativ hochwertige Infrastruktur bietet schnelle Verbindungen, egal wie und wo Sie sich bewegen und Ihre Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Mit der Erreichbarkeit von 160 Millionen Verbrauchern innerhalb von 24 Stunden von Amsterdam oder Rotterdam aus, verfügen Unternehmen, die sich für die Niederlande entscheiden, über ein perfektes Sprungbrett in den europäischen Markt. Mit weltweit der höchsten Breitbandvernetzung pro Kopf (99 % aller Haushalte) sowie mit den schnellsten

durchschnittlichen Breitbandgeschwindigkeiten der Welt, sind die Niederlande das digitale Tor zu Europa.

Anreize und Steuern

[Stimulierung ausländischer Investitionen und Unternehmertum]

Mit einem wettbewerbsfähigen, niedrigen Körperschaftsteuersatz (20 % auf die ersten 200.000 EUR und 25 % auf zu versteuernde Gewinne, die 200.000 EUR übersteigen), sowie einer Reihe von interessanten Anreizprogrammen, bieten die Niederlande ein attraktives Steuerklima für internationale Unternehmen.

Die Niederlande bieten außerdem ein ausgedehntes Netzwerk an Doppelbesteuerungsabkommen, besondere Vergünstigungen für hochqualifizierte Expats und die Möglichkeit, über Auskunftsverfahren im Vorhinein eine gewisse Sicherheit über die Auslegung von Steuergesetzen zu erlangen. Dies sind nur einige der Vorteile, die es multinationalen Unternehmen ermöglichen, in den Niederlanden erfolgreich zu operieren.

Die Niederlande fördern aktiv das Engagement im Bereich F&E mit einer vorteilhaften Körperschaftsteuerstruktur und besonderen F&E-Steuvorteilen, um Innovation zu fördern.

Im weiteren Verlauf werden wir auf die niederländischen Anreizsysteme und Steuern weiter eingehen.

Handelspartner

Aufgrund der geografischen Nähe und Größe des deutschen Marktes ist Deutschland mit einem der größten Handelsvolumina weltweit (2015: 248 Milliarden EUR) der wichtigste Handelspartner der Niederlande (sowohl für den Import als auch für den Export).

Die Niederlande sind eines der wichtigsten Importländer für Deutschland. Im Jahr 2016 hat Deutschland Waren im Wert von 83 Milliarden EUR aus den Niederlanden importiert und Deutschland exportierte Waren im Wert von 79 Milliarden EUR in die Niederlande (Quelle: Statistisches Bundesamt, Destatis)

Darüber hinaus sind die Niederlande eines der größten Exportländer für landwirtschaftliche Produkte weltweit (an zweiter Stelle hinter den USA) wobei Deutschland der wichtigste Abnehmer ist. Im Jahr 2015 wurden 25,0 % der landwirtschaftlichen Produkte nach Deutschland geliefert. Dies entspricht einem Warenwert von 20,9 Milliarden EUR.

Geschäftsbetrieb

Hauptsitz



Strategisch günstig im Zentrum der größten Märkte Europas gelegen, haben sich die Niederlande zu einem Magnet für internationale Unternehmen und als führender Standort für europäische oder regionale Firmensitze entwickelt.

Marketing und Vertrieb



In den Niederlanden sind Marketing- und Vertriebsbereiche großer multinationaler Unternehmen angesiedelt.

Servicezentren



Die strategisch günstige Lage, die hochentwickelte Telekommunikations- und Transportinfrastruktur und die internationale, serviceorientierte Kultur der Niederlande bieten ein ideales Umfeld für die Gründung und Konsolidierung eines gemeinsamen Servicezentrums in Europa.

Datenzentren



Die Niederlande gelten als eines der am besten vernetzten Länder der Welt und beherbergen die fortschrittlichsten Märkte für Datenzentren in Europa. Genau genommen haben etwa ein Drittel aller europäischen Datenzentren ihren Sitz in der Region Amsterdam und profitieren von der Nähe zur AMS-IX, der weltweit größten Internetbörse.

Produktion



Die Niederlande genießen eine starke Stellung als europäischer Standort für ausländische Unternehmen, von Agri-Food und Life-Sciences über chemische und maritime Industrie bis hin zur IT.

Forschung und Entwicklung



Unterstützt von erstklassigen Forschungsinstituten, attraktiven F&E Steuervorteilen und einer Reihe strategischer Partnerschaften zwischen Wissenschaft, Industrie und Regierung, sind die Niederlande eine Drehscheibe für F&E und somit für Innovation.

Logistik und Vertrieb



Weltweit auf Platz 2 in Sachen allgemeiner Logistikleistung, sind die Niederlande eine Drehscheibe für Logistik- und Vertriebsbereiche ausländischer Unternehmen. Tatsächlich beherbergt Holland mehr europäische Vertriebszentren als alle seiner größeren Nachbarn zusammen.

Firmengründungen



Die Niederlande sind bekannt für ihre offene Kultur, und begeistertes Unternehmertum. Innovative und pragmatische Ansätze bieten damit ein lebhaftes, gemeinschaftliches „Gründungs-Ökosystem“. In der EU belegen die Niederlande Platz 1 im Ranking der Gründungsnationen des Europäischen Digitalen Forums 2016.

Branchen

Die Niederlande blicken auf eine lange Geschichte zurück, die geprägt ist von Erfindungsreichtum, weltweitem Engagement und globalem Handel. In Zeiten weltweiter sozialer und wirtschaftlicher Herausforderungen, finden die Niederländer immer Wege, Innovation und Unternehmertum weiter auszubauen.

Heute setzen die Niederlande auf die Branchenvielfalt ihrer Wirtschaft, um bei der Bewältigung internationaler Herausforderungen der Gegenwart weiterhin eine Führungsrolle einzunehmen. Einige der wichtigen Branchen beleuchten wir im Folgenden.

Agri-Food



641.000

direkte und indirekte Arbeitsstellen

4.150

Unternehmen

#1 Größter Exporteur in der EU

#2 weltweit

Insgesamt **94** Milliarden EUR
an Produktionswert



1 von 6 Angestellten arbeitet in der **Nahrungsmittelindustrie**

Informationen und Technologie



#1 der am meisten vernetzten Länder in der Welt

DHL Global Connectedness Index 2016

#1 in der EU für hervorragende Nutzung von ICT

World Economic Forum Europe 2020 competitiveness report

Die weltweit größte Internetbörse – die Amsterdam Exchange (AMS-IX)

60 % aller Forbes 2000-Unternehmen, die im IT-Bereich aktiv sind, haben eine Niederlassung in den Niederlanden

265.000

IT professionals in 2012
ICT-Marktmonitor 2014



Europas größtes Sicherheitscluster – Das Den Haager Security Delta



#4 Exporteur von IT-Dienstleistungen in Europa

70 % aller niederländischen Innovationen beziehen sich auf IT

Chemiesektor



#5 Land für chemische Exporte
47 Milliarden EUR an Umsatz (2 % des BIP)
18 % aller niederländischen Exporte



56.000
Arbeitnehmer

19 der weltweit führenden **25** Chemieunternehmen haben hier ihren Standort

Logistikbranche



Der Hafen Rotterdam ist der **neunt größte** der Welt und der **größte Europas**

Beim Global Logistics Performance Index der Weltbank von 2016 lagen die Niederlande an **viertes Stelle**

Qualität der Infrastruktur

Der Bericht über die Globale Wettbewerbsfähigkeit 2016/2017

#1 die Hafeninfrastruktur
#4 im Transportbereich
#4 für Straßen
#7 für das Schienennetz

Mehr als **1.000** amerikanische und asiatische Unternehmen haben Distributionszentren in den Niederlanden

Hightech-Branchee

3.9 Milliarden
an Investitionen in F&E
in 2014

Mehr als **1.700** Firmen sind im F&E-Werkstoffbereich tätig

Hightech-Campus Eindhoven

Hightech-Zentrum und F&E Ökosystem
100+ Unternehmen und Institutionen
10.000+ Angestellte und Akteure im F&E-Bereich

Technische Universität Delft

8 Fakultäten & zahlreiche Forschungsinstitute
19.000+ Studenten 3.300+ Wissenschaftler

Holst Centre

Unabhängiges F&E-Zentrum auf der Grundlage der offenen Innovation am Hightech-Campus Eindhoven
Das am schnellsten wachsende Forschungskonsortium in den Niederlanden

MESA+ am Standort der Universität Twente – Eines der weltweit größten Forschungsinstitute in Nanotechnologie

Life Sciences und Gesundheitssektor



€ 37 Milliarden+
an medizinischen Exporten

wobei **€25 Milliarden** auf
pharmazeutische Produkte fallen

Jährliche F&E-Investitionen von
2 € Milliarden

375 innovative Life Sciences-Unternehmen
innerhalb eines Radius von 200 km

3.000+ Life Sciences- &
medizinische Technologieunternehmen und
Forschungsorganisationen

#9 Weltweit bei Patenten
für Anwendungen im Bereich der
Biotechnologie



#7 Weltweit im Bereich Life
Sciences und Patenten im Gesundheitswesen

#1 Eurohealth
Consumer Index 2015

Kreativbranche



Ein weltweites Mekka für
Werbeanzeigen

– **Advertising Age**

15.000 Experten
bei Radio und TV



Ansiedlung von mehr als

1.300 Modedesignern,
hochrangigen Design-Schulen und einiger
Topmarken mit Kultstatus

Eine der **weltweit multikulturellsten** Drehscheiben für
kreatives Talent

#3 Exporteur von TV-Formaten der Welt

Unter den **Top 10** des Marktes für **Musikaufnahmen**

Weltweit führend bei der Entwicklung von **Computerspielen**

Energiebranche



Der Hafen von Rotterdam ist einer
der **größten** Öltraffinerie- und
Chemieverbunde der Welt

Führend im
Bereich Offshore-, erneuerbare
und „intelligente“ Energie

**F&E-Einrichtungen
der Weltklasse**

Zweitgrößte Konzentration
an **Plug-In-Elektrofahrzeugen**
pro Kopf



Erstklassige internationale Reputation in Bezug auf Forschungstätigkeiten im Bereich der
erneuerbaren Energie mit Instituten wie FOM, ECN und verschiedenen Universitäten

Hier gibt es die erste tatsächlich realisierte „smart-grid“ Gemeinde in Europa - PowerMatching City
in Groningen

Das Rechtssystem

Rechtsformen

Es gibt in den Niederlanden mehrere Rechtsformen. Man unterscheidet zwischen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (Körperschaften) und jene ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften). Nachstehend werden die wichtigsten Rechtsformen vorgestellt, die von ausländischen Investoren und Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf die Niederlande ausweiten, vorwiegend verwendet werden.

Körperschaften

Die bv und die nv

Nach niederländischem Recht gibt es zwei Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

- bv („besloten vennootschap“), die mit einer GmbH in Deutschland vergleichbar ist und
- nv („naamloze vennootschap“), die mit einer AG in Deutschland vergleichbar ist.

Sowohl bei der bv, die eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstellt, als auch der nv, eine öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, handelt es sich um eigenständige juristische Personen mit Stamm- bzw. Grundkapital, das in Anteile oder Aktien aufgeteilt ist. Sie können für denselben Unternehmenszweck eingesetzt werden, welcher im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung darzulegen ist. Die bv ist die flexiblere der beiden Formen und wird bei internationalen Unternehmen am häufigsten eingesetzt. Nähere Informationen finden Sie im Kasten auf Seite 14.

Die co-op

Die niederländische coöperatie („co-op“), die mit einer Genossenschaft in Deutschland vergleichbar ist, wurde in der Vergangenheit vor allem im landwirtschaftlichen Bereich und von bestimmten Banken und Versicherungsgesellschaften eingesetzt. Im letzten Jahrzehnt wurde sie aufgrund ihrer Flexibilität in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht als Holding-Gesellschaft in internationalen Firmenstrukturen neu erfunden. Eine co-op ist eine besondere Art von Zusammenschluss. Ähnlich wie die nv und die bv ist sie eine selbstständige juristische Person mit eigener Satzung.

Die Beteiligten an einer co-op bezeichnet man als Mitglieder. Mindestens zwei Mitglieder sind zur Gründung einer co-op erforderlich. Die co-op führt ihre Geschäftstätigkeit für ihre Mitglieder aus und gilt als Erweiterung der Unternehmen ihrer Mitglieder. Die Mitglieder können Einzelpersonen,

Personengesellschaften oder juristische Personen sein. Die Haftung der Mitglieder kann unbeschränkt, beschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Allgemeinen ist die co-op eine sehr flexible juristische Person ohne Mindesteigenkapitalanforderungen und mit einer weniger streng regulierten Governance-Struktur. Die co-op kommt oft bei internationalen Firmenstrukturen zum Einsatz.

Personengesellschaften

Personengesellschaften kommen zum Einsatz, wenn natürliche und juristische Personen zusammenarbeiten, ohne eine selbstständige juristische Person zu bilden. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind gering; ein Gesellschaftsvertrag ist ausreichend. Dennoch kann sie in eigenem Namen der Träger gewisser Rechte und Pflichten sein. In betrieblicher Hinsicht ist sie daher eine eigenständige Unternehmensform, obwohl sie rechtlich in vielerlei Hinsicht – inkl. der Besteuerung – nicht von ihren Eigentümern (den Gesellschaftern) getrennt wird.

Die häufigsten Personengesellschaften sind die vof (vergleichbar mit einer OHG in Deutschland) und die cv (vergleichbar mit einer deutschen KG). Die Gesellschafter einer vof haften unbeschränkt. In einer cv gibt es neben einem oder mehreren Komplementären mit unbeschränkter Haftung auch Kommanditisten mit beschränkter Haftung. Die Kommanditisten dürfen keine Managementtätigkeiten ausführen bzw. die Gesellschaft vertreten, da dies ihre beschränkte Haftung aufheben würde.

Die cv kommt häufig bei internationalen Firmenstrukturen im Interesse einer optimalen Steuerstruktur zum Einsatz.

Zweigniederlassung

Eine weitere Möglichkeit zur Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in den Niederlanden ist die Gründung einer niederländischen Zweigniederlassung von einer ausländischen Gesellschaft. Eine Zweigniederlassung ist keine eigenständige juristische Person, sondern eine Zweigstelle in den Niederlanden, die Teil einer ausländischen juristischen Person ist. Die Muttergesellschaft trägt daher letztendlich immer die rechtliche Haftung für die Zweigniederlassung. Je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit kann die Zweigniederlassung in steuerlicher Hinsicht als „Betriebsstätte“ gelten. Sollte dies der Fall sein, sind die Gewinne der Zweigniederlassung in den Niederlanden steuerpflichtig.

Die bv

Die bv ist eine juristische Person des Privatrechts, die mit der „Limited“ (Ltd) in Großbritannien oder der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) in Deutschland vergleichbar ist. Die Vorschriften für die bv haben sich 2012 geändert und wurden durch die Einführung der „flex-bv“ noch flexibler gestaltet. Nach den neuen Vorschriften weist eine bv folgende Hauptmerkmale auf:

Anteile

- Ein Mindestkapital ist praktisch nicht erforderlich. Die Gründer legen die Höhe des Stammkapitals (mindestens ein Anteil) und der erforderlichen Kapitaleinlage fest. Stammkapital und Kapitaleinlage werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten.
- Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern können unterschiedliche Arten von Anteilen herausgeben, um so unterschiedliche Stimmrechte und Dividendenrechte der Gesellschafter zu erreichen. Manche Gesellschafter (z. B. Banken) können vom Stimmrecht ausgeschlossen sein.
- Bestimmte Arten von Anteilen können kein oder ein beschränktes Recht auf Gewinnbeteiligung beinhalten. Anteile ohne Recht auf Gewinn- oder Liquidationserlösbeteiligung müssen immer Stimmrechte beinhalten.
- Je nach Formulierung des Gesellschaftsvertrags können die Anteile frei oder auch nicht übertragbar sein.
- Die Anteile können nicht an der Börse gehandelt werden.

Unternehmensführung

- Eine Gesellschafterversammlung findet (im Allgemeinen auch für Gesellschafter ohne Stimmrecht) jährlich statt.
- Die Leitungsstruktur der Gesellschaft kann sowohl einstufig (Vorstand) als auch zweistufig (Vorstand und Aufsichtsrat) sein.
- Ein Aufsichtsrat (Raad van Commissarissen) oder ein nicht geschäftsführender Direktor (Non-executive Director; NED) in der Geschäftsführung ist optional. Die „Vorschriften für Großbetriebe“ können auf große Unternehmen anwendbar sein. In einem solchen Fall ist ein Aufsichtsrat (oder NED) vorgeschrieben. Dieser hat besondere Rechte zur Ernennung der Mitglieder der Geschäftsführung. Für manche Arten von Unternehmen (Holding-Gesellschaften, Unternehmen, deren Mitarbeiter mehrheitlich außerhalb der Niederlande tätig sind) sind die Strukturvorschriften weniger streng.
- Den Gesellschaftern kann per Gesellschaftsvertrag ein umfangreiches Weisungsrecht gegenüber dem Management eingeräumt werden.
- Die Geschlechterverteilung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung ist offenzulegen. Auf Basis des Niederländischen Corporate Governance-Kodex ist die Anwendung des Prinzips „comply or explain“ anzuraten.

Gewinnverteilung

- Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Gewinnverteilung.
- Je nach Ergebnis des Liquiditätstests kann die Geschäftsführung ihre Zustimmung zur Ausschüttung des Gewinns verweigern, falls die Ausschüttung das Fortbestehen des Unternehmens gefährden könnte.
- Darüber hinaus gelten keine weiteren Vorschriften zum Kapital- und Gläubigerschutz.
- Es besteht die Möglichkeit für Zwischendividenden.

Die nv

Die nv ist eine Publikumsgesellschaft, die mit der „Public Limited Company“ (plc) in Großbritannien oder der „Aktiengesellschaft“ (AG) in Deutschland vergleichbar ist. Die Aktien an einer nv können frei übertragbar sein. Die nv ist im Allgemeinen strenger Regeln unterworfen und kommt vor allem als Gesellschaftsform für sehr große bzw. börsennotierte Unternehmen zum Einsatz. Die Hauptmerkmale einer nv sind:

Aktien

- Das Grundkapital beträgt 45.000 EUR.
- Verschiedene Aktienformen sind möglich (inkl. Inhaberaktien).
- Alle Aktionäre haben Stimm- und Gewinnrechte. Die Aufspaltung von Stimm- und Gewinnrechten kann in Form eines Zertifikats erfolgen.
- Je nach Formulierung des Gesellschaftsvertrags können die Anteile frei oder auch nicht übertragbar sein.

Unternehmensführung

- Jahreshauptversammlung für Aktionäre (in manchen Fällen dürfen Inhaber von Aktienzertifikaten ebenfalls an der Versammlung teilnehmen).
- Die Leitungsstruktur der Gesellschaft kann sowohl einstufig (Vorstand) als auch zweistufig (Vorstand und Aufsichtsrat) sein.
- Ein Aufsichtsrat (oder ein nicht geschäftsführender Direktor - Non-executive Director; NED) in der Geschäftsführung ist optional. Die „Vorschriften für Großbetriebe“ können auf große Unternehmen anwendbar sein. In einem solchen Fall ist ein Aufsichtsrat (oder NED) vorgeschrieben. Dieser hat besondere Rechte zur Ernennung der Mitglieder der Geschäftsführung. Für manche Arten von Unternehmen (Holding-Gesellschaften, Unternehmen, deren Mitarbeiter mehrheitlich außerhalb der Niederlande tätig sind) sind die „Vorschriften für Großbetriebe“ weniger streng.
- Der Gesellschaftsvertrag kann Aktionären ein begrenztes Instruktionsrecht für das Management gewähren (nur allgemeine Richtlinien).
- Die Geschlechterverteilung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung ist offenzulegen. Auf Basis des Niederländischen Corporate Governance-Kodex ist die Anwendung des Prinzips „comply or explain“ (Einhaltung oder Erläuterung) anzuraten.

Gewinnverteilung

- Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Gewinnverteilung.
- Die Höhe der Dividenden ist durch formale Kapital- und Gläubigerschutzbestimmungen beschränkt.

Unternehmensgründung

Abhängig von der gewählten Rechtsform, müssen bestimmte Schritte beachtet werden, wenn man in den Niederlanden ein Unternehmen gründen möchte. Da die meisten ausländischen Unternehmen die Rechtsform der bv für ihre Aktivitäten in den Niederlanden wählen, werden wir diese Rechtsform näher erläutern.

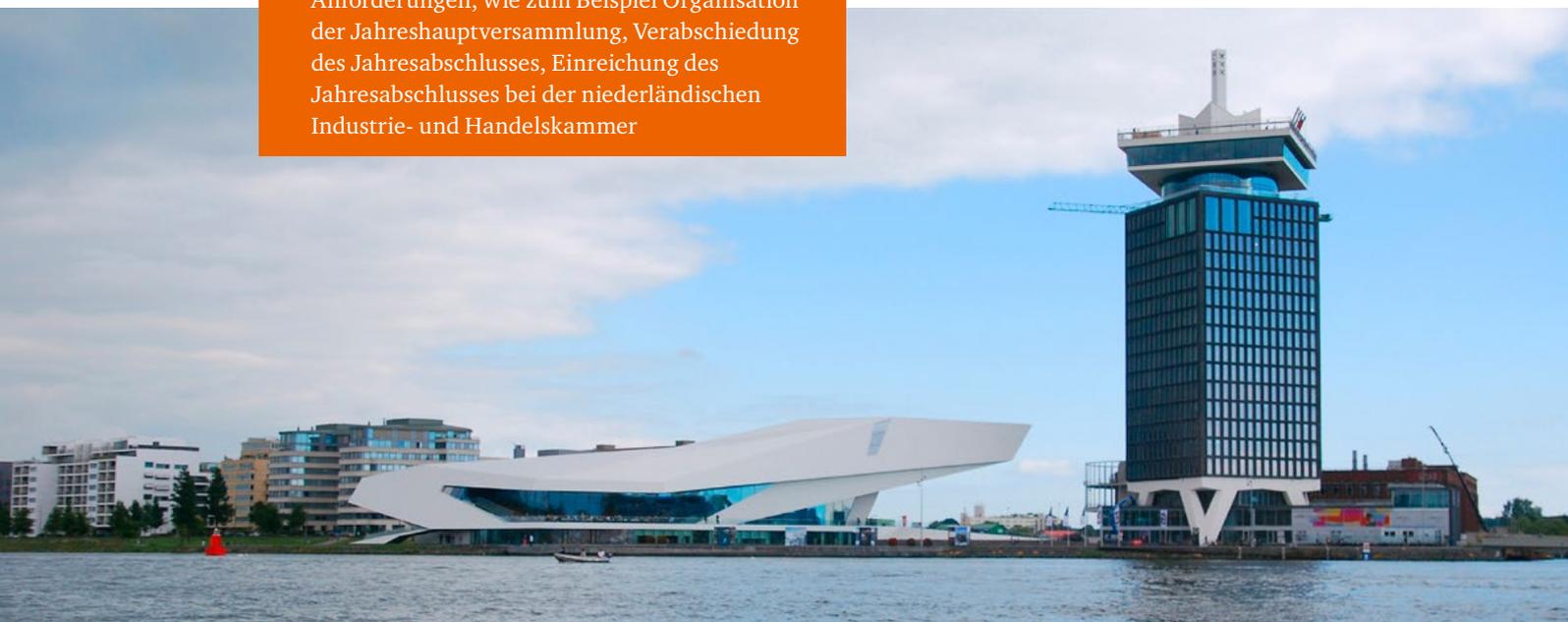


Was können wir für Sie tun?

- Informieren über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen, mit denen Sie in den Niederlanden geschäftlich tätig werden können
- Unterstützung bei der Gründung einer Körperschaft oder Personengesellschaft
- Beratung in Bezug auf die Führungsstruktur des Unternehmens
- Veranlassung der Legalisierung erforderlicher Dokumente
- Registrierung der Körperschaft oder Personengesellschaft im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer
- Anmeldung einer Niederlassung bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer
- Unterstützung bei Ihren jährlichen Compliance-Anforderungen, wie zum Beispiel Organisation der Jahreshauptversammlung, Verabschiedung des Jahresabschlusses, Einreichung des Jahresabschlusses bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer

Die bv - Rechte und Pflichten

- Normalerweise ist eine Gründungsgenehmigung für eine Unternehmensgründung in den Niederlanden nicht erforderlich. Dies kann jedoch für manche, als sehr komplex geltende, Sektoren anders sein. Ein Beispiel ist der Nahrungsmittelsektor. Wenn Sie eine neue Fabrik in den Niederlanden planen, wird auf alle Fälle eine Umweltgenehmigung verlangt.
- Die Unternehmenssatzung muss in Niederländisch verfasst sein und den Namen, den Sitz und den Zweck der bv beinhalten. Der Name muss auf solche Weise einzigartig sein, dass keine Verwechslung mit anderen Gesellschaften/Marken entstehen kann.
- Die Gründer der bv müssen die Unternehmenssatzung vor einem Notar des Zivilrechts in den Niederlanden unterzeichnen (Es ist möglich, dazu jemanden zu bevollmächtigen, um unnötige Reisekosten oder Verzögerungen zu vermeiden).
- Jedes Unternehmen muss im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer registriert werden. Das Handelsregister beinhaltet öffentlich zugängliche Informationen über das Unternehmen, wie die Namen der Vorstandsmitglieder und die Satzung.
- Noch bevor alle Anforderungen erfüllt sind, ist die bv „in Gründung“ bereits berechtigt, Verpflichtungen einzugehen. Diese Verpflichtungen unterliegen der Verantwortung der Person(en), die die bv in Gründung vertreten. Nach der formellen Gründung der bv müssen diese Verpflichtungen durch die bv anerkannt werden, und die Vertreter werden aus dieser Verpflichtung entlassen.



Besteuerung in den Niederlanden

Neben dem wettbewerbsfähigen Körperschaftsteuersatz, von 20 % auf die ersten 200.000 EUR des zu versteuernden Einkommens und 25 % auf zu versteuernde Gewinne von mehr als 200.000 EUR, besitzt das niederländische Steuersystem weitere attraktive Merkmale für internationale Unternehmen.

Ein wettbewerbsfähiges Steuerklima

Als OECD-Mitgliedstaat fühlen sich die Niederlande auch bei Ausgestaltung ihres Steuersystems zur Einhaltung internationaler Richtlinien verpflichtet. Dank einer stabilen Regierungsarbeit und einer gut zugänglichen und kooperativen Steuerverwaltung, können Unternehmen zuversichtlich sein, dass das

niederländische Steuersystem für ausländische Investoren trotz der wachsenden internationalen Komplexität attraktiv bleibt, Hindernisse für Unternehmen minimiert werden und die Kooperation und Transparenz seitens der Steuerbehörden gewährleistet bleiben.

Attraktive Merkmale des niederländischen Steuersystems

Umfassendes Netzwerk von **fast 100 bilateralen Abkommen** zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und in vielen Fällen zur Reduzierung oder Freistellung von Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Effiziente Regelungen für steuerliche Organschaften, die eine Konsolidierung von niederländischen Aktivitäten innerhalb eines Konzerns ermöglichen

Klarheit und Sicherheit in Bezug auf steuerliche Konsequenzen im Vorfeld größerer Investitionen in den Niederlanden

Keine Quellensteuern auf zu zahlende Zins- und Lizenzgebühren

Eine umfassende Befreiung von Beteiligungserträgen (100 % Freistellung für bestimmte Dividenden und Kapitalgewinne), was die Niederlande zu einem attraktiven Standort europäischer Holdings macht

Vorteilhaftes Expat-Besteuerungsprogramm mit einer 30-prozentigen Einkommensteuerbefreiung für qualifizierte, ausländische Fachkräfte.





Was können wir für Sie tun?

- Hilfe bei der Festlegung und Umsetzung Ihrer Steuerstrategie
- Hilfe bei der Definition Ihrer Steuerpolitik und von Rollen und Verantwortlichkeiten in Steuerfragen
- Prozesserfassung und -optimierung
- Optimierung des Steuerrisikomanagements, z. B. mithilfe der Definition klarer wesentlicher Steuerkontrollen

Entscheidungspraxis und Kooperative Compliance

Steuerliche Entscheidungspraxis in den Niederlanden

Eines der besonderen Merkmale des niederländischen Steuersystems ist die Möglichkeit, die steuerliche Behandlung bestimmter Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen bereits im Vorfeld abzuklären. Die niederländischen Steuerbehörden können ihre Zustimmung bereits im Voraus erteilen. Dazu gehören Vorabvereinbarungen über Verrechnungspreise (APA) und steuerliche Auskünfte (ATR).

Eine APA ist eine Vereinbarung mit den niederländischen Steuerbehörden, die die Preisbildungsmethode bestimmt, die der Steuerzahler in Bezug auf seine Unternehmenstransaktionen anwenden möchte. Diese Programme sind dazu entworfen, den Steuerzahler dabei zu unterstützen, freiwillig tatsächliche oder potenzielle Konflikte in Sachen Leistungsverrechnung auf proaktive und kooperative Weise zu vermeiden oder zu lösen.

Eine ATR ist eine Vereinbarung mit den niederländischen Steuerbehörden, die die steuerlichen Rechte und Pflichten in der besonderen Situation des Steuerzahlers festlegt. Sie soll Steuerkonflikte verhindern oder lösen.

Beide sind für den Steuerzahler und die niederländischen Steuerbehörden bindend. Um eine APA oder ATR zu erhalten, müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein. Die niederländischen Steuerbehörden sind im Allgemeinen sehr kooperationswillig und gerne bereit, sich innerhalb einer angemessenen Frist mit Anträgen für APAs, ATRs und anderen Themen zu befassen

(z. B. Anträge bzgl. steuerbegünstigter Verschmelzungen, umsatzsteuerlicher Registrierungen oder (umsatz-)steuerlicher Organschaften).

In Übereinstimmung mit dem EU-Recht sind die niederländischen Steuerbehörden verpflichtet, Informationen über grenzüberschreitende Steuerbeschlüsse und Leistungsverrechnungsvereinbarungen mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsländer automatisch auszutauschen. Die niederländischen Steuerbehörden verwenden dazu ein Standardformular, das die Steuerzahler ausfüllen müssen, wenn sie grenzüberschreitende Steuerbeschlüsse oder Leistungsverrechnungsvereinbarungen abschließen. Alle EU-Steuerbehörden müssen diese Informationen austauschen. Der Austausch der Informationen erhöht die Transparenz der Erhebung der Körperschaftsteuer innerhalb der EU. Es wird erwartet, dass in Zukunft die gleichen Informationen mit den Steuerbehörden von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden.

Kooperative Compliance

Eine weitere Besonderheit in den Niederlanden besteht darin, dass die niederländischen Steuerbehörden es Unternehmen unter bestimmten Umständen gestatten, in den Genuss des so genannten „Horizontal Monitoring“ zu kommen. Dies ist eine Form der kooperativen Verpflichtung, indem man eine Horizontal Monitoring-Vereinbarung mit den niederländischen Steuerbehörden abschließt. Sie bietet zeitliche Planungsmöglichkeit und Sicherheit: So können unerfreuliche Steuerüberraschungen verhindert werden, die man nicht mehr beheben kann, wenn es zu spät ist. Horizontal Monitoring umfasst mehr als die bloße Befolgung von Gesetzen und Regelungen: Das Unternehmen muss zeigen können, dass es seine

Steuerprozesse und Risiken unter Kontrolle hat (über ein sog. „Tax Control Framework“).

Die niederländischen Steuerbehörden passen dann ihre Prüfungshandlungen an den Grad des „Tax Control Framework“ an. Im Ergebnis sollen die Steuerprüfungen dadurch eher proaktiv (Vereinbarungen und Sicherheit im Voraus) als reaktiv (Prüfung vergangener Jahre) ausgerichtet sein. Im Rahmen des Horizontal Monitoring basiert das Verhältnis zwischen Unternehmen und Steuerbehörden auf gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Transparenz.

Der Vorteil dieser Vereinbarung ist, dass die relevanten Steuerrisiken und –positionen überschaubar sind, wenn sie (in der Gegenwart) innerhalb akzeptabler geschäftlicher Fristen anfallen. Das Unternehmen muss den niederländischen Steuerbehörden die nötige Transparenz entgegenbringen, welche dann wiederum schnelle Antworten in Bezug auf Steuerfragen, die ihnen vom Unternehmen vorgebracht wurden, liefern. Diese proaktive Gewährleistung verhindert unangenehme Überraschungen im Nachhinein. Zudem trägt sie dazu bei, den Steuer-Cashflow sowie latente und aktuelle Steuern genau zu bestimmen und dem Unternehmen die Gewissheit zu geben, möglichst wenig unsichere Steuerpositionen zu haben. Damit spart das Unternehmen sowohl Zeit als auch Geld.

Jedoch sind auch kritische Aspekte des Horizontal Monitoring anzumerken. Die Art und Weise der Durchführung des Horizontal Monitoring hängt stark von dem Ermessen des verantwortlichen Steuerinspektors ab, da es keine strikten Regelungen zu diesem Verfahren gibt. Des Weiteren haben die niederländischen Steuerbehörden bisher keine

objektiven Kriterien zu den Voraussetzungen des „Tax Control Framework“ formuliert. Nach Ansicht der Steuerbehörden ist ein „Tax Control Framework“ subjektiv, dynamisch und offen im Standard. Wir stimmen mit dieser Sichtweise nicht überein, da allgemeine finanzielle Risk Management Standards auch für die Steuerfunktion gelten sollten.

Das Risiko der Unternehmen besteht darin, nicht vorhersehen zu können, wie die Begriffe „subjektiv“, „dynamisch“ und „offener Standard“ auszulegen sind. Darüber hinaus vertritt die niederländische Finanzverwaltung nun die Auffassung, dass die Horizontal Monitoring-Vereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet und nur als psychologischer Vertrag zu sehen ist. Daher empfehlen wir den Unternehmen nur dann das Horizontal Monitoring-Verfahren, wenn klare Ziele vereinbart werden und klare Arbeitsschritte definiert werden, um den Erwartungen aller beteiligten Parteien gerecht zu werden.

Horizontal Monitoring kann bei allen Steuer- und Abgabearten, inkl. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherung, zur Anwendung kommen. PwC hat ein besonderes Modell für das Management des steuerlichen Entwicklungsgrades (T3M) entwickelt, mit dem Unternehmen den aktuellen Stand ihrer Steuerkontrollen bestimmen und den Weg bis zum gewünschten Entwicklungsgrad ihrer Steuerkontrollen festlegen können. T3M wurde auf der Grundlage der allgemeinen Standards für das allgemeine und finanzielle Risikomanagement, wie zum Beispiel COSO entworfen, sowie entsprechend dem letzten Bericht der OECD über den „Aufbau besserer Steuerkontrollbedingungen“.



Was können wir für Sie tun?

- Schnelle und einfache Kommunikation mit den niederländischen Steuerbehörden
- Unterstützung Ihrer Organisation bei der Diskussion mit den Steuerbehörden in Bezug auf das Horizontal Monitoring
- Beurteilung des aktuellen und gewünschten Status der Steuerfunktion und der Steuerkontrollbedingungen (mithilfe einer T3M-Beurteilung)
- Durchführung statistischer Prüfungen entsprechend der Vorgehensweise der Steuerbehörden als Teil der Überwachung der Steuerkontrollbedingungen
- Unterstützung bei der klaren Kommunikation über den Stand Ihrer Steuerkontrollbedingungen an interne und externe Interessenvertreter

Internationale Einflüsse

BEPS

Als Mitgliedstaat der OECD nehmen die Niederlande aktiv am Projekt "(Anti) Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS) der OECD teil und unterstützen die entsprechenden Ziele. Folglich werden die Niederlande daraus resultierende Gesetze erlassen, sobald eine Einigung mit der OECD über das BEPS-Projekt erzielt wurde und alle Mitglieder der Einführung zugestimmt haben. Ein Beispiel eines solchen Gesetzes ist die Überarbeitung der Regelungen zur Innovationsbox, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Nach Ländern aufgegliederte Berichterstattung (Country-by-Country Reporting)

Ein weiteres Beispiel betrifft die Einführung der nach Ländern aufgegliederten steuerlichen Berichterstattung auf Basis der durch die OECD entwickelten Grundsätze (sogenanntes Country-by-Country Reporting oder kurz CbCR). Das CbCR ist im Grunde ein (Steuer-) Risikobeurteilungsinstrument für die (internationalen) Steuerbehörden. Basierend auf dem OECD-Bericht muss ein internationaler Konzern mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen EUR in dem Land, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, einen nach Ländern aufgegliederten Bericht einreichen. Die Steuerbehörden werden diese Informationen mit Steuerbehörden anderer Länder, für welche die Informationen relevant sind und die dem gegenseitigen Austausch dieser Berichte zugestimmt haben, austauschen.

Des Weiteren schreibt der verabschiedete OECD-Bericht vor, dass jedes einzelne Unternehmen verpflichtet wird, verrechnungspreisrelevante Informationen in einem bestimmten Format – der sogenannten Masterfile und der sogenannten Localfile - vorzuhalten. Die Masterfile

enthält Informationen über Verrechnungspreise in der gesamten Konzern- Gruppe, während die Localfile Informationen über Transaktionen zwischen Konzernmitgliedern des lokalen Unternehmens enthält. All diese Informationen werden vertraulich behandelt und sind nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

Die Niederlande haben das CbCR mit Wirkung ab 2016 eingeführt. Zudem sind in den Niederlanden Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 50 Millionen EUR verpflichtet, eine Masterfile und eine Localfile zur Dokumentation ihrer verrechnungspreisrelevanten Informationen zu pflegen.

Wie oben dargestellt, muss nur die Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns einen CbC-Report erstellen. Ein niederländisches Tochterunternehmen eines multinationalen Konzerns mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen EUR muss die Steuerbehörden darüber informieren, ob die oberste Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft einen entsprechenden Bericht einreichen wird. Diese Benachrichtigung muss spätestens am letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Da 2016 jedoch das erste berichtspflichtige Jahr war, wurde Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, eine Verlängerung der Frist für die erste Benachrichtigung bis zum 1. September 2017 gewährt.

Ist ein niederländisches Unternehmen zur Einreichung des CbCR verpflichtet, muss dieses innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Bericht zu erstellen ist, bei der Steuerverwaltung eingereicht werden. Master- und Localfile müssen vom Unternehmen innerhalb der allgemeinen Steuerklärungsfrist vorbereitet werden. Lesen Sie dazu auch die Seiten 37 - 39.



ATAD I und ATAD II

Im Juni 2016 hat die EU formell die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD I) beschlossen. In dieser Richtlinie sind mehrere Maßnahmen zur Verhinderung von Steuervermeidungspraktiken enthalten. Die ATAD I enthält Maßnahmen zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, Regelungen in Bezug auf Wegzugsbesteuerung, eine allgemeine Anti-Missbrauchsregelung, Regelungen in Bezug auf die Besteuerung beherrschter ausländischer Unternehmen (CFC) und Regelungen, die steuerliche Missverhältnisse zwischen EU-Mitgliedstaaten aus der Nutzung hybrider Instrumente oder Gesellschaften vermeiden sollen. Diese Regelungen der ATAD I müssen mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Eine Ausnahme gilt für die Regelung der Wegzugsbesteuerung, die erst zum 1. Januar 2020 in nationales Recht implementiert sein muss. Die Niederlande müssen als EU-Mitgliedsstaat diese Regelung ebenfalls einführen. Weitergehende steuerliche Änderungen werden sich aus dem zweiten Teil der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD II) ergeben. Diese weitergehenden Änderungen betreffen insbesondere die Vermeidung hybrider Gestaltungen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten. Diese Regeln sind bisher noch nicht eingeführt und es bleibt unsicher, in welchem Umfang und welcher Form sie tatsächlich umgesetzt werden, wenn sie vom EU-Parlament beschlossen werden.

GKKB und GKB per 2019/2021

In ihrem Vorschlag für ein gemeinsames EU-Steuersystem treibt die Europäische Kommission die Idee einer obligatorischen, gemeinsamen und konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) für alle EU-Staaten voran, die ab 2021 angewendet werden soll. Dieser Vorschlag ähnelt einem Vorschlag der Europäischen Kommission aus 2011. Mit diesen Regeln möchte die Europäische Kommission die Körperschaftsteuer in Europa harmonisieren und den Mitgliedsstaaten eine Formel anbieten, wie man das Unternehmens Einkommen für steuerliche Zwecke zwischen den Mitgliedsstaaten aufteilen kann. Als erster Schritt in diese Richtung schlug die Europäische Kommission 2016 die Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) vor, die ab 2019 gelten soll. Ob, in welchem Umfang und wann diese Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden und folglich in niederländisches Recht transformiert werden müssen, ist derzeit noch sehr unsicher.

Staatliche Beihilfen

Vor kurzem hat die Europäische Kommission eine Untersuchung eingeleitet, ob bestimmte steuerliche Vereinbarungen (tax rulings) zwischen Unternehmen und den lokalen Behörden gegen die EU-Beihilferegelungen verstoßen. In manchen dieser Fälle kam die Europäische Kommission bereits zu der endgültigen Entscheidung, dass diese tax rulings tatsächlich unrechtmäßige staatliche Beihilfen darstellen. Eine dieser endgültigen Entscheidungen betrifft eine niederländische tax ruling. Die niederländische Regierung hat gegen diese Entscheidung Berufung beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission auch andere Besteuerungspraktiken unter die Lupe nehmen wird. Sie hat jedoch zum Ausdruck gebracht, dass sie keine systematischen Unregelmäßigkeiten in der niederländischen Rulingpraxis erwartet. Die niederländische Regierung steht zudem auf dem Standpunkt, dass die niederländische Rulingpraxis im Allgemeinen keine staatlichen Beihilfen darstellt, da nicht von den allgemein gültigen Steuergesetzen abgewichen wird. Oberstes Ziel der niederländischen Rulingpraxis sei vielmehr, dem Steuerpflichtigen vorab eine gewisse Sicherheit in seinen steuerlichen Angelegenheiten zu gewähren.



Was können wir für Sie tun?

- Beurteilung der Auswirkungen von BEPS und der möglichen zukünftigen Gesetzgebung auf Ihr Unternehmen und Ihre Steuerstrategie
- Feststellung der Notwendigkeit, eine nach Ländern aufgegliederten steuerlichen Bericht zu erstellen
- Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung des CbCR
- Unterstützung bei der Erstellung der Local- und Masterfile
- Beurteilung, wie die ATAD I und II-Regelungen Ihr Geschäft beeinflussen könnten
- Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf staatliche Beihilfen bereitstellen
- Besprechung der möglichen Konsequenzen von GKKB und GKB für Ihr Geschäft (sobald eingeführt)

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden

Am 12. April 2012 unterzeichneten Deutschland und die Niederlande ein neues Doppelbesteuerungsabkommen, welches das alte Abkommen von 1959 ersetzt hat. Das neue Abkommen ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es ist in weiten Teilen an das OECD-Musterabkommen angelehnt und stellt damit einen international anerkannten Standard dar.

Quellensteuern

- Nach dem neuen Abkommen bleiben Zinsen und Lizenzgebühren, die aus einem anderen Staat stammen, unverändert von der Quellensteuer befreit.
- Auch in Bezug auf Dividenden wurde der Quellensteuersatz von 15 % beibehalten.
- Es wurde jedoch ein neuer maximaler Steuersatz von 10 % auf Dividenden eingeführt, bei denen der Empfänger ein in den Niederlanden ansässiger Pensionsfonds ist. Auf deutsche Pensionsfonds ist dieser Steuersatz nicht anwendbar.
- Bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft, beträgt der Quellensteuersatz nach dem neuen Abkommen lediglich 5 %, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist (mit Ausnahme von Personengesellschaften). Nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen konnte der Quellensteuersatz lediglich auf 10 % gemindert werden. Voraussetzung war hier eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft.

Veräußerungsgewinne

Ebenso wie das alte Abkommen beinhaltet auch das neue Abkommen das allgemeine Prinzip, dass Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien nur in jenem Land steuerpflichtig sind, in dem sich die Immobilie befindet („Belegenheitsprinzip“). Das neue Abkommen sieht zudem vor, dass Gewinne aus der Veräußerung nicht börsennotierter Anteile, die ihren Wert direkt oder indirekt zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen beziehen, das in einem Vertragsstaat liegt, auch in diesem Staat zu versteuern sind. Es besteht eine Ausnahme für Beteiligungen unter 50 % sowie für Umstrukturierungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

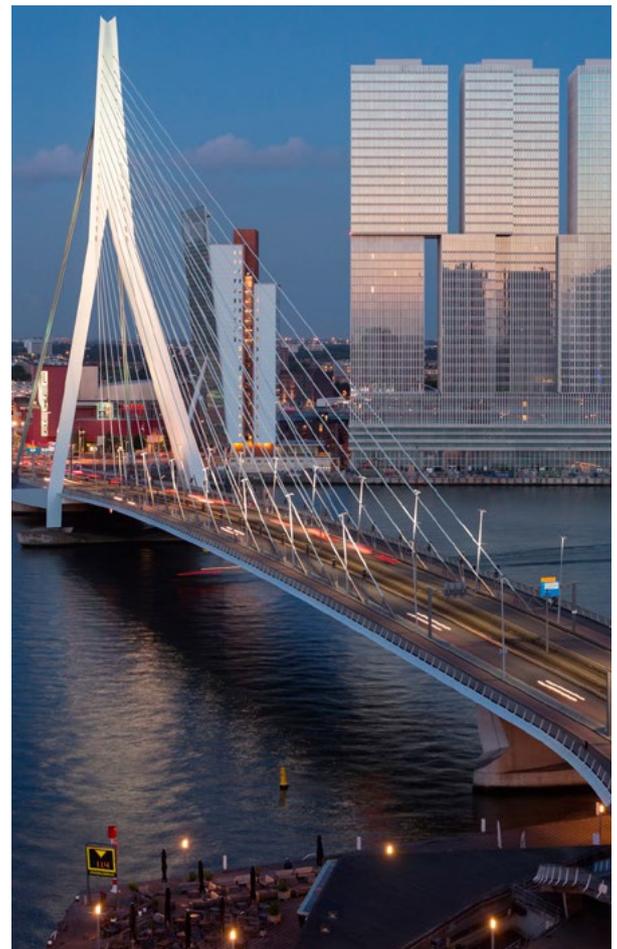
Bei der Veräußerung von Anteilen, deren Wert sich im Wesentlichen aus deutschen Immobilien ableitet, kann dies dazu führen, dass Kapitalertragsteuer in Deutschland anfällt. Unternehmensanleger können in Deutschland

die inländische Anwendung des Schachtelprivilegs beantragen, sodass nur 5 % der Veräußerungsgewinne in Deutschland mit 15,825 % Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) belastet werden.

Wenn die Anteile ihren Wert aus niederländischen Immobilien beziehen, können die Veräußerungsgewinne in den Niederlanden besteuert werden. Nach inländischem Recht würden die Niederlande diese Veräußerungsgewinne jedoch üblicherweise nicht besteuern (sofern keine niederländische Besteuerung einer wesentlichen Beteiligung zur Anwendung kommt).

Vermeidung von Doppelbesteuerung und Doppel-Nichtbesteuerung

Nach dem neuen Abkommen wendet Deutschland die Freistellungsmethode nur dann auf niederländisches Einkommen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person an, wenn dieses Einkommen in den Niederlanden effektiv besteuert wird („Rückfallklausel“). Somit ist Einkommen, das in den Niederlanden nicht besteuert wird, in Deutschland nicht von der Steuer befreit.



Niederländische Steuern

Körperschaftsteuer

Umfang

Im Allgemeinen unterliegen in den Niederlanden ansässige Unternehmen mit ihrem weltweiten Einkommen der Körperschaftsteuer. Bestimmte Einkommen sind jedoch steuerbefreit oder von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen. Nicht in den Niederlanden ansässige Gesellschaften sind beschränkt steuerpflichtig. Nur Einkommen aus „niederländischen Quellen“ fließen bei beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaften in die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Bei diesen Unternehmen beinhaltet das Einkommen aus niederländischen Quellen auch Einkommen aus betrieblicher Tätigkeit in den Niederlanden. Dies ist Einkommen, das aus einer betrieblichen Tätigkeit oder Teilen einer betrieblichen Tätigkeit stammt, die durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden ausgeübt wird.

Ansässigkeit

In den Niederlanden ist die Ansässigkeit von bestimmten Umständen abhängig. Management und Kontrolle spielen hier eine besondere Rolle. Unternehmen, die nach niederländischem Recht gegründet werden, werden als in den Niederlanden ansässig betrachtet.

Für den Erhalt einer niederländischen Steueransässigkeitsbescheinigung müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein, damit sichergestellt ist, dass sich die tatsächliche Geschäftsleitung und die Kontrolle des Unternehmens in den Niederlanden befinden.

Steuersatz

Der Körperschaftsteuersatz beträgt generell 25 %. Ein niedrigerer Steuersatz von 20 % gilt für steuerpflichtige Gewinne bis 200.000 EUR. Investment Fonds können unter bestimmten Voraussetzungen von einem Körperschaftsteuersatz von 0 % profitieren. Unter gewissen Bedingungen können sich bestimmte Investment Fonds für eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die niederländische Körperschaftsteuer entscheiden.

Steuerliche Gewinnermittlung

Das Unternehmenseinkommen wird nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen jährlich ermittelt. Die Gewinne und Verluste werden nach den Grundprinzipien, der Realisierung, der Übereinstimmung, der Realität, der Vorsicht und

der Einfachheit zugeordnet. Die niederländischen Steuergesetze enthalten jedoch Regeln, die von dem Konzept einer soliden Geschäftspraxis abweichen. So gelten im Steuerrecht beispielsweise Grenzen für die jährliche Abschreibung einiger Vermögenswerte. Es bietet jedoch auch die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung anderer Vermögenswerte. Darüber hinaus gibt es viele Ausnahmen von den Hauptregeln, die finanzpolitische Vorteile darstellen sollen. Eines der wichtigsten Themen in diesem Zusammenhang ist das Schachtelprivileg, das auf Seite 23 näher erläutert wird.

Das niederländische Steuersystem bietet einige Steueranreize, um z. B. bestimmte Investitionen zu fördern. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können steuerliche Vergünstigungen bei Investitionen in Kleinunternehmen, Energieeffizienz, Umweltschutz oder F&E-Aktivitäten in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen über Steueranreize sind auf Seite 35 zu finden. In den Niederlanden gilt außerdem eine optionale vorteilhafte Regelung in Bezug auf die Gewinnermittlung für sich qualifizierende Aktivitäten von Seeschiffen. Hier gelten entsprechende Bedingungen.

Der Leistungsaustausch sollte nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs erfolgen. Das bedeutet, dass die Bedingungen und Verrechnungspreise für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen jenen gleichen sollten, die zwischen voneinander unabhängigen Dritten herrschen. Niederländische Unternehmen sind verpflichtet, eine angemessene Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen und aufzubewahren, aus der die Höhe der verwendeten Verrechnungspreise hervorgeht. „Angemessene Dokumentation“ bedeutet, dass unter anderem eine Funktionsanalyse (Beschreibung der Funktionen, Risiken und Vermögenswerte), eine betriebswirtschaftliche Analyse sowie Unterlagen zur Verrechnungspreispolitik und entsprechende Verträge enthalten sein sollten.

Seit Januar 2016 gelten für die Verrechnungspreisdokumentation strengere Regeln. Die neuen Standards für diese Dokumentation ermöglichen es den Steuerbehörden, potenzielle Risiken in Bezug auf die interne Verrechnung und die Berechnung der Besteuerungsgrundlage besser zu analysieren. Je nach Situation beinhalten die neuen Dokumentationsverpflichtungen einen nach Ländern aufgliederten Bericht, eine Stammdatei und eine lokale Datei. Diesbezüglich verweisen wir auf Seite 19.

Wenn die Vergütung für eine Transaktion zwischen nahestehenden Unternehmen nicht fremdüblich erfolgt, kann das steuerpflichtige Einkommen von den Steuerbehörden angepasst werden. Die Transaktionen könnten in diesem Falle als verdeckte Einlage oder verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden (was möglicherweise zu Quellensteuer auf Dividenden führen kann).

Abschreibungen

Im Allgemeinen kann die Abschreibung linear oder degressiv und, unter vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, auf der Grundlage des Anschaffungspreises erfolgen. Jedoch können spezielle Regeln Abschreibungen auf unbewegliche Wirtschaftsgüter, Geschäfts- und Firmenwerte und andere Wirtschaftsgüter beschränken.

Auf der anderen Seite gibt es gesetzliche Bestimmungen für die vorzeitige oder willkürliche Abschreibung bestimmter Vermögenswerte. Für die Abschreibung von Investitionen in Vermögensgegenstände zum Umweltschutz in den Niederlanden kann die vorzeitige Abschreibung angewendet werden (Abschreibungen im Ausmaß von 75 % sind gestattet, die normale Abschreibungsregel gilt für die anderen 25 % der Investition). Vorzeitige Abschreibung ist auch auf bestimmte andere Vermögenswerte, wie z. B. Investitionen von Start-up-Unternehmen und Seeschiffen, möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Herstellungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter sofort in voller Höhe abgeschrieben werden.

Funktionale Währung

Auf Antrag und unter bestimmten Umständen kann ein niederländischer Steuerzahler sein steuerpflichtiges Einkommen in einer anderen Währung als in EUR ermitteln. Der Antrag sollte im ersten Wirtschaftsjahr nach der Unternehmensgründung oder, in späteren Jahren, vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres gestellt werden. Steuern sind immer in EUR zu bezahlen.

Schachtelprivileg

Das niederländische Schachtelprivileg zielt darauf ab, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Gewinnausschüttungen, die von einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft vorgenommen werden, zu verhindern. Ein steuerpflichtiges Unternehmen ist von der niederländischen Körperschaftsteuer mit allen Einkünften aus Dividenden und Kapitalgewinnen, die

mit einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 5 % einhergehen, befreit. Für diese Einkünfte kann auch eine Steuerbefreiung für die niederländische Quellensteuer beantragt werden, wenn diese von einem in den Niederlanden ansässigen Unternehmen ausgeschüttet wurde. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass die Beteiligung nicht als Portfolioanlage betrachtet wird. Wenn der Steuerpflichtige diesen Intention-Test nicht erfüllt, würde das Schachtelprivileg noch immer gelten, wenn:

- die Tochtergesellschaft, in der die Portfolioanlage als Beteiligung gehalten wird, einer Besteuerung unterliegt, die nach niederländischem Standard nicht zu niedrig ist. Das ist grundsätzlich bei einem effektiven Steuersatz von mindestens 10 % der Fall („effective tax rate test“); oder
- weniger als 50 % der Vermögenswerte, die direkt oder indirekt Eigentum der Tochtergesellschaft sind, in der die Portfolioanlage getätigt wurde, aus niedrig besteuerten Portfolioanlagen besteht („asset test“).

Es gibt keine Mindestanlagezeit für die Gültigkeit des Schachtelprivilegs. Als Ausnahme von der Schachtelprivilegregelung können Verluste, die aus der Auflösung des Unternehmens stammen, welches eine qualifizierte Beteiligung gehalten hat, von der Körperschaftsteuer abgezogen werden. Für nicht-qualifizierte Beteiligungen an Portfolioanlagen gilt statt der Ausnahmeregelung ein indirektes Besteuerungssystem für ausländische Steuern. Einkommen und Ausgaben in Bezug auf Earn-Out-Einkünfte und -Zahlungen sind steuerfrei. Bitte um Beachtung, dass Ausgaben in Bezug auf den Verkauf oder Kauf von Beteiligungen nicht abzugsfähig sind.

Einführung der Mutter-Tochter-Richtlinie

Zum 1. Januar 2016 wurde das Schachtelprivileg geändert, um die kürzlich erfolgten Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie umzusetzen. Die Änderungen haben faktisch nur geringfügige Auswirkungen auf das niederländische Körperschaftsteuersystem. Die Regelungen zum Schachtelprivileg und zur Dividendenbesteuerung blieben als solche im Großen und Ganzen unverändert bestehen.

Wie alle EU-Mitgliedstaaten haben auch die Niederlande das Schachtelprivileg angepasst, um zweifache Begünstigungen vorzubeugen, die aus der unterschiedlichen Qualifizierung von Finanzinstrumenten resultieren. So kann seit dem 1. Januar 2016 das Schachtelprivileg für erhaltene Gewinnausschüttungen nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinnausschüttungen von zahlenden Tochtergesellschaften steuermindernd

abgesetzt wurden. Dies könnte bei bestimmten hybriden Finanzinstrumenten der Fall sein. Die Niederlande haben sich diesbezüglich für eine praktische und unternehmensfreundliche Alternative entschieden.

Des Weiteren wurden die Bestimmungen betreffend Mindestsubstanzanforderungen für bestimmte Zwischengesellschaften ausgeweitet. Im Allgemeinen wurden jedoch keine wesentlichen Veränderungen der bestehenden Praxis umgesetzt.

Die Innovationsbox (innovative box)

Die Niederlande bieten ein besonderes Besteuerungsregime für Gewinne, inkl. Lizenzgebühren, aus selbst entwickelten immateriellen Vermögensgegenständen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gewinne aus immateriellen Vermögensgegenständen einem niedrigeren effektiven Steuersatz von 5 % unterworfen werden.

Zum 1. Januar 2017 wurden die Anforderungen für die Innovationsbox verschärft, um internationalen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die Begünstigungen der Innovationsbox setzten insbesondere voraus, dass die Gewinne aus innovativen Aktivitäten stammen, die in den Niederlanden stattfinden. Die Änderungen sind eine direkte Folge des OECD/G20 BEPS Aktionsplanes. Höchstwahrscheinlich werden alle OECD-Mitgliedsstaaten mit einer Patentbox- oder Innovationsbox-Regelung in absehbarer Zeit ähnliche Maßnahmen einführen.

Die Innovationsbox kann eine bedeutende Vergünstigung darstellen. In Kombination mit anderen Steuerbegünstigungen (siehe „Steuerliche Anreize“ auf Seite 35) sind die Niederlande somit ein idealer Standort für F&E-Unternehmen.

Steuerliche Organschaft

Eine in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft und ihre in den Niederlanden ansässigen Tochtergesellschaften können unter bestimmten Umständen zu einer „steuerlichen Organschaft“ (fiscale eenheid) optieren und damit als eine steuerpflichtige Gesellschaft behandelt werden. Im Rahmen der steuerlichen Organschaft werden Transaktionen unter den an der Organschaft beteiligten Gesellschaften für steuerliche Zwecke eliminiert und die Erlöse aller beteiligten Unternehmen werden zur Ermittlung des Organschaftseinkommens in einer konsolidierten Steuerbilanz zusammengefasst. Unternehmen, die ihren Sitz in den Niederlanden haben, können sich für diese Regelung sowohl zu Zwecken des

niederländischen Steuergesetzes als auch zu Zwecken der Steuerabkommen qualifizieren. Unter bestimmten Bedingungen können Steuerzahler, die ihren Sitz im Ausland haben, in eine niederländische Gesellschaft eingegliedert werden, falls sie in den Niederlanden über eine Betriebsstätte verfügen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft sind, dass die Muttergesellschaft mindestens 95 % der Anteile an einem oder mehreren in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar hält, sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in den Niederlanden befindet und die Gesellschaften demselben Steuersystem unterliegen.

Die Vorteile einer steuerlichen Organschaft sind:

- Einreichung einer einzigen Körperschaftsteuererklärung;
- Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen;
- Eliminierung von konzerninternen Transaktionen.

Eine steuerliche Organschaft entsteht nur dann, wenn ein entsprechender Antrag bei den Steuerbehörden eingereicht wurde, mit einer maximalen rückwirkenden Gültigkeit von drei Monaten (vorausgesetzt die Bedingungen waren in diesem Zeitrahmen erfüllt). Ein Nachteil der steuerlichen Organschaft liegt möglicherweise darin, dass jede Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Körperschaftsteuerschulden der Organschaft haftet bzw. dass die Nutzung bestimmter steuerlicher Anreize eingeschränkt ist.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind zum 1. Januar 2017 Regelungen in Kraft getreten, welche die Möglichkeiten der Bildung einer steuerlichen Organschaft erweitern. So war es zum Beispiel bisher bereits möglich, dass eine niederländische Muttergesellschaft mit ihrer niederländischen Enkelgesellschaft eine Organschaft bildet, wenn die Tochtergesellschaft in der EU/EWR ansässig ist und andere Bedingungen erfüllt sind. Nun ist es auch möglich, eine steuerliche Organschaft zwischen zwei niederländischen Schwesterngesellschaften ohne niederländische Muttergesellschaft zu begründen, wenn die gemeinsame Muttergesellschaft eine EU/EWR-Gesellschaft ist und andere Bedingungen erfüllt werden. Auch die Bildung einer steuerlichen Organschaft mit einer niederländischen Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft wurde erheblich vereinfacht.

Verluste

Steuerliche Verluste können ein Jahr zurück- und neun Jahre vorgetragen werden.

Nach einer Veränderung des (un-)mittelbaren Gesellschafterkreises eines Unternehmens von 30 % oder mehr schränken komplexe Regelungen jedoch die Nutzung von Verlustvorträgen in bestimmten Fällen ein. Darüber hinaus gibt es Beschränkungen für die Nutzung von Verlustvorträgen bei Holding-/Finanzierungsgesellschaften. Auf Basis dieser Regelungen können Verluste, die von einer reinen Holding- oder Konzernfinanzierungs-Gesellschaft erzielt wurden, nur dann mit Holding- oder Finanzeinkommen aus früheren oder späteren Jahren verrechnet werden, wenn strenge Bestimmungen eingehalten werden.

Ein grenzüberschreitender Verlustausgleich ist bei ausländischen Betriebsstätten nicht möglich. Verluste aus ausländischen Quellen können nicht mit Gewinnen aus niederländischen Quellen verrechnet werden. Eine Ausnahme gilt für „finale Verluste“, also Verluste, die bei Einstellung der ausländischen betrieblichen Tätigkeit realisiert werden. Gemäß diesen Regeln können finale Verluste aus ausländischen Betriebsstätten für körperschaftsteuerliche Zwecke in den Niederlanden berücksichtigt werden.

Ausländisches Einkommen und Vermeidung von Doppelbesteuerung

Das weltweite Einkommen von in den Niederlanden ansässigen Unternehmen ist der niederländischen Körperschaftsteuer unterworfen. Durch das niederländische Besteuerungssystem wird gewöhnlich aber eine Doppelbesteuerung vermieden. Es sind in den Niederlanden 100 Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung in Kraft. Sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung findet, kann aufgrund der niederländischen Regelungen meist unilateral eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Darüber hinaus wirken sich die EU-Regularien und das EU-Gesetz oftmals vorteilhaft aus.

Die Doppelbesteuerung von ausländischen Dividenden, die nicht in den Anwendungsbereich des Schachtelprivilegs fallen, sowie von Zinsen und Lizenzgebühren wird durch Steueranrechnung auf Basis von niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen oder, bei Ansässigkeit des Zahlers des Einkommens in einem per Ministerialerlass bestimmten Entwicklungsland, unilateral entlastet. Ist weder ein Abkommen noch eine unilaterale Steuerentlastung möglich, ist die bezahlte ausländische Steuer bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig.

Das niederländische Steuergesetz sieht für in den Niederlanden ansässige Unternehmen Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von im Ausland erzielten Gewinnen vor. So werden z. B. Gewinne ausländischer Betriebsstätten und Einkommen aus in einem anderen Staat gelegenen unbeweglichen Vermögen von der Besteuerung ausgenommen.

In den meisten Fällen unterliegen ausländische Dividenden auf Grund des oben beschriebenen Schachtelprivilegs nicht der niederländischen Körperschaftsteuer. Folglich kann ausländische Quellensteuer nicht angerechnet werden und stellt für die betroffenen Unternehmen eine Definitivbelastung dar. Wenn ein niederländisches Unternehmen diese Dividenden jedoch erneut ausschüttet, ist gegebenenfalls eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die unter Umständen anfallende niederländische Quellensteuer möglich, die bei der Ausschüttung anfallen. Die Anrechnung beträgt maximal 3 % der ausgeschütteten Bruttodividende.

Wegzugsbesteuerung

Falls Sie Ihr Unternehmen aus irgendwelchen Gründen aus den Niederlanden in ein anderes Land verlegen wollen, fällt auf realisierte und nicht realisierte Gewinne, insbesondere stille Reserven und Firmenwert, Wegzugssteuer (in Form von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) an. Der steuerpflichtige Betrag wird im Zeitpunkt des Wegzugs bestimmt und durch eine Bewertung formell festgelegt. Falls der neue Ansässigkeitsstaat ein EU/EWR-Mitgliedstaat ist, kann die Steuerfälligkeit aufgeschoben werden. Das Unternehmen muss bestimmte administrative Anforderungen erfüllen und Sicherheiten stellen, um den Steueraufschub zu erreichen.



Was können wir für Sie tun?

- Beratung über die Besteuerung von Dividendenzahlungen und Gewinnen aus Beteiligungsveräußerungen
- Unterstützung bei der Einhaltung der steuerlichen Compliance
- Beratung und Unterstützung bei der Anwendung der Innovationsbox-Regelung auf Ihr Geschäft
- Beratung über die Anwendung der Organschaftsregelung



Umsatzsteuer

Im EU-Kontext

Das System der Umsatzsteuer (USt) in den Niederlanden basiert auf den EU-Regeln und entspricht im Wesentlichen dem der restlichen EU. Es gibt jedoch noch einige bedeutsame Unterschiede in Detailbereichen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten – vor allem im Hinblick auf Umsatzsteuersätze, formale USt-Erfordernisse und die Umstände der Anwendbarkeit.

Das USt-System

Die USt ist im Grunde eine Steuer auf Verbraucherausgaben. Somit sollte die endgültige Steuerlast nicht auf die Unternehmenstätigkeit selbst entfallen. Dieses Ziel wird durch das System des Vorsteuerabzugs erreicht. Wenn ein Unternehmen Waren oder Leistungen kauft, zahlt es für gewöhnlich USt an den Lieferanten (Vorsteuer). Wenn ein Unternehmen wiederum Waren oder Leistungen verkauft, sei es an ein anderes Unternehmen oder den Endverbraucher, muss es normalerweise Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sofern die Lieferungen oder Leistungen nicht explizit von der USt befreit sind. In regelmäßigen Abständen kann der Unternehmer die angefallene Vorsteuer von der gesamten in Rechnung gestellten Umsatzsteuer abziehen, so dass nur die Differenz an die niederländischen Steuerbehörden zu entrichten ist. Vorsteuerüberschüsse können von der Finanzverwaltung zurückgefordert werden. Im Ergebnis wird damit der Endverbraucher mit der gesamten USt auf den Endpreis der gekauften Waren oder Leistungen belastet.

Die USt besteuert Lieferungen von Waren und sonstige Leistungen in den Niederlanden, die von

Steuerpflichtigen im Rahmen der Ausübung der Unternehmenstätigkeit erbracht werden, sofern diese Lieferungen oder Leistungen nicht einem Steuersatz von 0 % unterliegen oder steuerbefreit sind. Jeder, der in den Niederlanden eine Unternehmenstätigkeit ausübt, unterliegt der USt. Außerdem werden innergemeinschaftliche Erwerbe von anderen Unternehmern, innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Transportmittel und die Einfuhr von Gütern aus einem Nicht-EU-Land der USt unterworfen.

Alle oben genannten Ereignisse sind steuerpflichtig, wenn sie in den Niederlanden durchgeführt werden, auch wenn der Unternehmer keinen Sitz in den Niederlanden hat. Wer in den Niederlanden umsatzsteuerbare Lieferungen oder sonstige Leistungen durchführt, muss sich umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Rechtlich unabhängige, aber finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbundene Unternehmen sind für umsatzsteuerliche Zwecke als eine steuerpflichtige Person zu betrachten (umsatzsteuerliche Organschaft).

Besondere Aufmerksamkeit gilt der USt-Position von Holdinggesellschaften und/oder Finanzinstituten.

Steuersätze

Aktuell liegt der Standardsatz der USt bei 21 %. Ein niedrigerer USt-Satz von 6 % gilt für bestimmte essenzielle Waren und Leistungen, wie Nahrungsmittel und Getränke, Personenbeförderung und bestimmte arbeitsintensive Reparatur- und Wartungstätigkeiten. Der Steuersatz von 0 % findet zum Beispiel beim Export von Gütern Anwendung.



Darüber hinaus sind verschiedene Arten von Leistungen von der USt befreit, wie z. B. Bildungs- oder medizinische Leistungen. Der Unterschied zwischen einem Nullsatz und einer USt-Befreiung liegt darin, dass bei steuerbefreiten Transaktionen die Vorsteuer aus damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen nicht in Abzug gebracht werden kann. Bei Transaktionen, die einem Steuersatz von 0 % unterliegen, ist die Vorsteuer voll abzugsfähig.

Aufschub der Einfuhrumsatzsteuer

Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten besteht in den Niederlanden die Möglichkeit des Aufschubs der tatsächlichen Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer im Zeitpunkt der Einfuhr. Anstatt die Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen, wenn die Waren in den freien Verkehr innerhalb der EU importiert werden, kann die Zahlung bis zur regelmäßig abzugebenden Umsatzsteuererklärung aufgeschoben werden. Bei diesem Vorgehen kann in dem Zeitpunkt, in dem die Einfuhrumsatzsteuer erklärt wird, der Betrag gleichzeitig innerhalb derselben Erklärung als Vorsteuer abgezogen werden. Somit erfolgt im Prinzip keine tatsächliche Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer beim Import, sodass Liquiditätsnachteile vermieden werden können.

Formularfreie Verwaltung und elektronische Rechnungsstellung

Im Gegensatz zu einigen anderen europäischen Ländern ist eine formularfreie Verwaltung in den Niederlanden möglich. Es gibt einige allgemeine Verwaltungsvorgaben bezüglich Inhalt und Lesbarkeit, und es besteht die Verpflichtung, Verwaltungsunterlagen sieben Jahre lang aufzubewahren (zehn Jahre bei unbeweglichem Vermögen). Doch generell kann der Unternehmer frei

entscheiden, wie er seine Verwaltung organisiert, sofern die Daten in einer lesbaren und verständlichen Form auf Anfrage der Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden. Somit ist es für Unternehmen in den Niederlanden – im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten – relativ leicht, die niederländischen Verwaltungsvorschriften zu erfüllen.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass in den Niederlanden gesetzliche Bestimmungen gelten, die elektronische Rechnungen ermöglichen. Das bedeutet, dass es dem Unternehmer überlassen bleibt, in welcher Weise elektronische Rechnungen übermittelt werden, solange die für Rechnungen geltenden Standardvorschriften erfüllt werden. Diese umfassen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und Vollständigkeit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der elektronisch aufbewahrten Rechnungen.

Antrag auf Vorsteuervergütung

Vorsteuervergütungsanträge werden in den Niederlanden generell innerhalb von wenigen Wochen bearbeitet, was Liquiditätsvorteile mit sich bringt.



Was können wir für Sie tun?

- Entwicklung eines USt-Kontrollrahmens
- Anpassung des ERP-Systems (Rechnungslegungssystem) für USt-Zwecke
- Analyse möglicher umsatzsteuerlicher Risiken und Chancen

Zölle und Verbrauchssteuern

EU: Zollunion

Wenn Ihr Unternehmen Waren von außerhalb der EU in die Niederlande importiert, müssen diese Waren beim Zoll deklariert werden und es kann sein, dass Zölle und USt anfallen. Die EU ist eine Zollunion. Das bedeutet, dass die EU als ein Zollgebiet behandelt wird und im Prinzip in jedem Mitgliedstaat dieselben Regeln und Gebühren gelten. Dies hat zur Folge, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat (wie den Niederlanden) im „freien Umlauf“ sind (d. h. alle Zölle sind bezahlt und die Importformalitäten sind erledigt), frei zwischen allen Mitgliedstaaten in Umlauf gebracht werden können, ohne dass weitere Zölle oder Zollformalitäten anfallen.

Obwohl EU-weit dieselben Regeln gelten, kann deren Interpretation/Anwendung in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten dennoch voneinander abweichen. Da die Niederlande ein Land mit langjähriger Handelstradition und von einem offenen und unternehmensfreundlichen Wirtschaftsklima geprägt sind, sind auch die niederländischen Zollbehörden für ihre flexiblen Lösungen bei der Überwachung der Zollbestimmungen bekannt. Das bedeutet nicht, dass niedrigere Zölle erhoben oder keine Kontrollen durchgeführt werden, sondern dass die niederländischen Zollbehörden ihre Kontrollen und Überwachung üblicherweise so durchführen, dass deren Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb gering sind.

Zollgebühren

Die Höhe der Zollgebühren auf Waren, die von außerhalb der EU importiert werden, ist im Wesentlichen von drei Faktoren abhängig:

Klassifizierung

Die Höhe der Zollgebühren hängt von der Klassifizierung der Waren gemäß kombinierter Nomenklatur der EU ab (eine EU-weite Liste von Zollcodes und Zollsätzen), da hier festgelegt wird, ob auf Güter Wertzollsätze (d. h. ein bestimmter Prozentsatz des Wertes), spezifische Zollsätze (d. h. ein bestimmter Betrag pro Menge) oder gar keine Zölle (also ein Null-Zollsatz) anfallen.

Auf Antrag entscheiden die niederländischen Zollbehörden bindend über die Klassifizierung des Produkts. Solch eine Bindende Tarifinformation (BTI) bietet Sicherheit, da sie sowohl für den Inhaber der BTI als auch für die Zollbehörden in jedem EU-Mitgliedsstaat bei der Klassifizierung des Produktes bindend ist. Wir können Sie bei der Bestimmung der Klassifizierung Ihrer

Güter und folglich mit der Vorbereitung und Erstellung des BTI-Antrags unterstützen.

Bewertung

Wenn Wertzollsätze auf Güter anwendbar sind, basieren die Regeln für die EU-Zollbewertung auf dem Übereinkommen über die Zollwertermittlung der Welthandelsorganisation und es ist grundsätzlich erforderlich, dass eine Transaktionswertmethode angewendet wird. Das heißt, dass der bezahlte oder zu zahlende Preis die Basis für den Zollwert darstellt und der Wert somit auf einer Kauf-Verkauf-Transaktion basiert. Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen sind generell als Basis für den Transaktionswert akzeptabel. Es kann jedoch sein, dass die Zollbehörden einen Nachweis darüber fordern, dass die Transaktion fremdüblich vergütet wurde. Alternative Methoden sind nur anwendbar, wenn ein Transaktionswert entweder nicht existiert oder nicht anwendbar ist.

Bei Anwendung einer Kauf-Verkauf-Transaktion als Basis für den Zollwert ist es erforderlich, dass andere Kostenfaktoren hinzugefügt werden, falls diese im bezahlten Preis nicht enthalten sind, wie z. B. Fracht und Versicherung bis zur EU-Grenze, Unterstützungsleistungen, F&E oder Lizenzgebühren. Falls bestimmte Elemente, wie z. B. Inlandsfracht oder Inlandsmontage, bereits im bezahlten Preis enthalten sind, können diese unter bestimmten Umständen ausgeschlossen werden.

Ursprung

Die EU verfügt über viele Freihandelsabkommen und Präferenzhandelsvereinbarungen mit diversen Ländern. Dies hat zur Folge, dass Waren, die strengen Sonderregelungen entsprechen und als aus dem jeweiligen Land kommend gelten, zu reduzierten Zollsätzen oder Null-Zollsätzen in die EU eingeführt werden können. Die EU wendet beim Güterimport jedoch auch handelspolitische Schutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung von Dumping und Subventionen (Ausgleichszölle), oder andere Schutzklauseln an, was im Allgemeinen zu zusätzlichen Gebühren führt. Diese werden oft auf Güter aus speziell gelisteten Ländern angewandt. Bei Beschaffungs- und Produktionsentscheidungen sind Zollüberlegungen daher besonders sorgfältig abzuwägen.

Im Gegensatz zu den USA verfügt die EU nicht über ein allgemeines System zur Rückerstattung von bezahlten Zollgebühren. Wenn Güter importiert und anschließend wieder exportiert werden, werden die bezahlten Zölle

folglich nicht rückerstattet. Um daher bei Produkten, die nicht für den EU-Markt bestimmt sind, unnötige Zollgebühren zu vermeiden, können mehrere Methoden der Zollausssetzung angewandt werden, insbesondere für Transport (Versandverfahren), Lagerung (Zollagerdienste) oder Veredelung (aktive Veredelung). Einige dieser Methoden dienen auch zur Zahlungsverzögerung von Zollgebühren und Einfuhrumsatzsteuer. Die Anwendung solcher Methoden zur Zollausssetzung erfordert eine Genehmigung, die meist nur für in der EU ansässige Unternehmen erteilt wird.

Importeure können eine Reihe von Zollerleichterungen nutzen, falls die jeweiligen Kriterien erfüllt sind.

Darüber hinaus gibt es beim Import, Transit bzw. Export vereinfachte Verfahren für die Durchführung der Zollformalitäten. Diese vereinfachten Verfahren ermöglichen oft einen flexibleren Umgang mit der (logistischen) Abwicklung, wobei die Zollüberwachung über die Unternehmensverwaltung erfolgt und nicht durch eine physische Zollüberprüfung. Diese Vereinfachung kann sich auch auf die Selbstaussstellung von Ursprungszeugnissen für den Export oder von Ursprungsbescheinigungen auf Handelsdokumente, wie Rechnungen, erstrecken („ermächtigter Ausführer“). Auf Basis solcher Ursprungszeugnisse oder Ursprungsbescheinigungen kann der Import im Bestimmungsland eventuell niedrigeren Zollgebühren unterliegen.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern fallen auf bestimmte Konsumgüter an, die europaweit festgelegt wurden. Zu den der Verbrauchssteuer unterliegenden Gütern gehören Bier, Wein, Spirituosen, Tabak und Mineralölprodukte. Die Höhe dieser Steuern kann beträchtlich sein, und die Formalitäten sind in diesem Zusammenhang relativ komplex. Daher ist es hier besonders anzuraten, fachlichen Rat einzuholen, bevor mit dem Import begonnen wird.

UCC

Am 1. Mai 2016 ist der neue “Union Customs Code” (UCC) – die Zollunion- in Kraft treten. Dieser hat den bestehenden Zollkodex der Gemeinschaft (Community Customs Code) ersetzt. Obwohl die allgemeinen Grundsätze, wie diese die oben genannt wurden, gleich bleiben, hat der UCC einige radikale Veränderungen eingeführt. So wurden beispielsweise die Bedingungen

in Bezug auf den Zollwert verändert. Außerdem ist es nicht länger möglich, den Zollwert auf der Grundlage des „Ersten Verkaufs“ festzulegen.



Was können wir für Sie tun?

- Unterstützung bei der Feststellung der Klassifizierung Ihrer Produkte (und des entsprechenden Zolltarifs)
- Antrag auf eine Bindende Tariffinformation (BTI)
- Feststellung des korrekten Zollwertes; Beurteilung, welche Elemente dem Zollwert hinzugerechnet oder von diesem abgezogen werden müssen
- Analyse von zollrechtlichen Risiken oder Chancen aus Ihrem Geschäftsbereich
- Unterstützung bei der Feststellung, ob die Güter, die Sie in der EU herstellen und danach in bestimmte Drittländer exportieren, sich als Güter mit EU-Ursprung qualifizieren
- Unterstützung beim Antrag auf eine Zulassung als „ermächtigter Ausführer“
- Beurteilung der zollrechtlichen Auswirkungen Ihrer EU-Importe. So könnte es beispielsweise vorteilhafter sein, aus Ländern zu importieren, mit denen ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wurde und/oder ein Güterimport aus Ländern zu vermeiden, in denen Antidumpingzölle erhoben werden
- Überprüfung der Lieferkette Ihres Unternehmens und Beurteilung, ob möglicherweise Zollausssetzungen und/oder Zollerleichterungsregelungen gelten
- Unterstützung bei Anträgen auf Zollgenehmigungen und/oder bei der Kommunikation mit den niederländischen Zollbehörden
- Hilfe bei der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen (wie zum Beispiel ein Steuerlager), um verbrauchssteuerpflichtige Waren verbrauchssteuerfrei lagern und transportieren zu können
- Unterstützung beim Feststellungsprozess, ob sich Güter als verbrauchssteuerpflichtige Güter qualifizieren

Einkommensteuer

In den Niederlanden ansässige Personen unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der niederländischen Besteuerung. Nicht ansässige Personen sind nur mit dem Einkommen steuerpflichtig, das aus bestimmten Quellen in den Niederlanden stammt (v. a. aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Geschäftsführertätigkeit, Unternehmensgewinnen und aus niederländischem unbeweglichem Vermögen).

Ansässigkeit

Wo eine Person ansässig ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. In Streitfällen untersuchen die niederländischen Steuergerichte dauerhafte, persönliche Verbindungen mit den Niederlanden. Expatriates gelten generell als in den Niederlanden ansässig, wenn sie – falls verheiratet – von ihrer Familie in die Niederlande begleitet werden oder wenn sie – falls ledig – mehr als ein Jahr in den Niederlanden bleiben.

Qualifizierte nicht ansässige Steuerpflichtige

Qualifizierte, nicht in den Niederlanden ansässige Steuerpflichtige (z. B. natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR, Schweiz oder den niederländischen Antillen, die über 90 % ihres weltweiten Einkommens in den Niederlanden beziehen) sind ebenfalls berechtigt, persönliche/familiäre Abzüge, Steueranrechnungen, etc., die normalerweise nur für in den Niederlanden ansässige Personen anwendbar sind, geltend zu machen. Nicht ansässige, qualifizierte Steuerpflichtige können somit von den genannten Vorteilen profitieren, ohne

mit ihrem weltweiten Einkommen in den Niederlanden steuerpflichtig zu sein, und ihre Abzüge etc. in voller Höhe geltend machen.

Die 30 %-Regelung (siehe „Extraterritoriale Kosten und die 30 %-Regelung“ auf Seite 32) legt fest, dass sich Beschäftigte, die als Steuerinländer gelten, dafür entscheiden können, teilweise als nicht ansässige Personen behandelt zu werden. „Teilweise“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Personen bezüglich Box 1 als ansässig und bezüglich Box 2 und 3 als nicht ansässig behandelt werden, während sie gleichzeitig Anspruch auf Steuerabzüge und -anrechnungen haben.

Die Boxen

In den Niederlanden wird das weltweite Einkommen in drei verschiedene Kategorien von steuerpflichtigen Einkommen unterteilt, und jede Kategorie wird nach einem separaten System besteuert, das als „Box“ bezeichnet wird. Jede Box hat einen oder mehrere eigene Steuersätze. Das steuerpflichtige Einkommen einer Person basiert auf dem aggregierten Einkommen in diesen drei Boxen:

Box 1

Umfang

Box 1 bezieht sich auf steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit und Eigenheim. Dazu zählen Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit, aus selbstständiger Tätigkeit („sonstige Tätigkeiten“), Unternehmen und dem Eigentum am Hauptwohnsitz (fiktive Einkünfte).



Steuersätze

Für Box 1 gelten progressive Steuersätze.

Einkommen (EUR)	Steuersatz (%)	Sozialversicherung (%)	Summe (%)
0 - 19.982	8,9	27,65	36,55
19.983 - 33.791	13,15	27,65	40,80
33.792 - 67.072	40,8	Keine	40,80
> 67.073	52	Keine	52

Steuerliche Einkommensermittlung

Bezüglich Box 1 werden im Folgenden nur Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Eigenheimen behandelt, da dies für Arbeitnehmer ausländischer Unternehmen in den Niederlanden die relevantesten Posten sind.

Wenn ein Arbeitnehmer auf einer niederländischen Gehaltsliste steht, wird von seinem Gehalt Lohnsteuer einbehalten. Der vom Arbeitgeber einbehaltene und bezahlte Betrag stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers dar. Bei einem Beschäftigungsverhältnis gelten im Prinzip alle Sachleistungen als steuerpflichtiges Einkommen. Derartige Sachleistungen beinhalten Mietzuschüsse, Privatnutzung eines Firmenwagens, Aktienoptionen für Arbeitnehmer, Zuschüsse für Heimaturlaub sowie Boni vor und nach der Entsendung ins Ausland. Vom Arbeitgeber rückvergütete Umzugskosten im Zusammenhang mit einem neuen Beschäftigungsverhältnis sind nicht steuerpflichtig. Dasselbe gilt für Arbeitgeberbeiträge zu zugelassenen Rentenversicherungen, da die zukünftigen Rentenzahlungen steuerpflichtig sind. Einkommen und Leistungen aus aktienbasierter Vergütung sind generell zu jenem Zeitpunkt steuerpflichtig, zu dem die Ansprüche erworben (bei Anteilen) oder ausgeübt (bei Aktienoptionen) werden.

Die Regelung bezüglich „exzessiver“ Vergütung, die vor einigen Jahren in Kraft getreten ist, hat zu „lukrativen Investitionen“ (Carried-Interest Beteiligungen) geführt, die in Box 1 besteuert werden. Einkommen und Kapitalgewinne aus lukrativen Investitionen gelten im Allgemeinen als „Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten“ und fallen somit unter die Besteuerung gemäß Box 1. Unter bestimmten Umständen kann das Einkommen auch nach Box 2 (niedrigerer Steuersatz von 25 %) besteuert werden.

Hypothekenzinszahlungen bezüglich Finanzierung, Renovierung oder Erhalt des Hauptwohnsitzes sind vom

Einkommen der Box 1 abzugsfähig. Zur Bestimmung des Nettoabzugsbetrags wird ein fiktives Einkommen in Höhe von in der Regel 0,75 % des Immobilienwertes berücksichtigt. Bei einem Immobilienwert von mehr als 1.060.000 EUR findet für den 1.060.000 EUR übersteigenden Teil ein höherer Satz von 2,35 % Anwendung. Zinszahlungen aus Baufinanzierungen, die seit dem 1. Januar 2013 abgeschlossen wurden, sind nur abzugsfähig, wenn der gesamte Kredit innerhalb von 30 Jahren in Raten abbezahlt wird. Ab dem 1. Januar 2014 wird der maximale effektive Steuersatz, gegen den der Abzug der Hypothekenzinsen in Anspruch genommen werden kann, über die nächsten 28 Jahre jedes Kalenderjahres um 0,5 % jährlich reduziert. Das bedeutet, dass seit dem Jahr 2017 die gezahlten Hypothekenzinsen von dem (maximalen) Steuersatz von 50 % abgezogen werden können (und 38 % in 2041).

Steuerermäßigungen

Qualifizierte Steuerpflichtige haben Anspruch auf Steuerermäßigungen. Zusätzlich zum allgemeinen Steuernachlass können je nach individueller Situation des Steuerzahlers (z. B. Alleinerzieherherabsetzungsbetrag) auch andere Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Box 2

Umfang

Box 2 bezieht sich auf steuerpflichtiges Einkommen aus wesentlichen Unternehmensbeteiligungen.

Steuersätze

Einkommen gemäß Box 2 wird mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % besteuert.

Steuerliche Einkommensermittlung

Eine in den Niederlanden ansässige Person, die mindestens 5 % der Anteile an einem Unternehmen hält oder das Recht darauf hat, eine 5 %-Beteiligung an einem Unternehmen zu erwerben, hält eine „wesentliche Beteiligung“. Die aus dieser wesentlichen Beteiligung erhaltenen Vergütungen sind gemäß Box 2 zu versteuern. Zu diesen Vergütungen gehören Dividenden und Veräußerungsgewinne von einem oder mehreren Anteilen oder Rechten. Die Besteuerung gemäß Box 2 gilt für Steuerausländer nur dann, wenn diese eine wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen in den Niederlanden halten.

Box 3

Umfang

Box 3 umfasst steuerpflichtiges Einkommen aus Sparguthaben und Anlagen.

Steuersätze

Einkommen gemäß Box 3 wird mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % besteuert. (Siehe untenstehende Tabelle für festverzinsliche Anlagen)

Steuerliche Einkommensermittlung

Einkommen aus Sparguthaben und Kapitalanlagen ist an sich nicht steuerpflichtig. Es wird jedoch angenommen, dass das zum 1. Januar bewertete Nettovermögen (Differenz zwischen Vermögensgegenständen und Schulden) eine fixe Anlagenrendite pro Jahr generiert. Die fixe Anlagerendite hängt von dem Betrag des Nettovermögens ab. Diese fixe Rendite wird unter Box 3 besteuert. Das gesamte Nettovermögen, das nicht zum täglichen Gebrauch bestimmt ist und nicht gemäß Box 1 oder Box 2 besteuert wird, fällt unter die Steuerbemessungsgrundlage der Box 3.

Für Steuerinländer und Steuerausländer ist ein Teil dieser Steuerbemessungsgrundlage steuerfrei (2017: 25.000 EUR pro Erwachsener) und es gelten mehrere spezielle Steuervergünstigungen. Steuerausländer unterliegen der Besteuerung nur im Hinblick auf eine begrenzte Anzahl von niederländischen Vermögenswerten, darunter auch niederländische Immobilien, die nicht als Hauptwohnsitz verwendet werden, und niederländische Gewinnrechte ohne Bezug zu Aktien oder Beschäftigung.

Vermögen (EUR)	Nominal-verzinsung	Effektiver Steuersatz
Bis 25.000	Steuerfrei	0,00%
25.000 - 100.000	2,87%	0,86%
100.001 - 1.000.000	4,60%	1,38%
1.000.001 und mehr	5,39%	1,62%

Entlastung von ausländischen Steuern

Steuerinländer und die meisten beschränkt Steuerpflichtigen haben gemäß unilateralen Steuerentlastungsbestimmungen oder Steuerabkommen Anspruch auf Entlastung von der Doppelbesteuerung.

Sozialversicherung

Die Niederlande verfügen über ein umfangreiches verpflichtendes Sozialversicherungssystem, in das Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzahlen müssen. Da die Sozialversicherungsbeiträge gedeckelt sind, ist das niederländische Sozialversicherungssystem im Verhältnis zu anderen europäischen Sozialversicherungssystemen relativ günstig. Das System ist folgendermaßen aufgebaut:

- Sozialversicherung: Gemäß den Bestimmungen

für die Sozialversicherung fallen bis zu einem Maximaleinkommen von 33.791 EUR Beitragszahlungen an. Derzeit sind die Beitragszahlungen mit 9.343 EUR pro Jahr gedeckelt. Von diesem Beitrag können verschiedene Beträge abgezogen werden. Von Arbeitnehmern eingezahlte Sozialversicherungsbeiträge sind vom steuerpflichtigen Einkommen nicht abzugsfähig. Der Gesamtbetrag aus Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuern ist Teil der ersten und zweiten Steuerklasse.

- Versicherung des Arbeitnehmers: Diese wird vom Arbeitgeber bezahlt. Darunter fallen Arbeitslosengeld und Invaliditätsleistungen. Der durchschnittliche Jahreshöchstbeitrag liegt bei ca. 6.347 EUR, je nach Branche und Unternehmensgröße.
- Krankenversicherung: Unabhängig davon, ob eine internationale Krankenversicherung abgeschlossen wurde, sollten Arbeitnehmer bei einer niederländischen Krankenversicherungsgesellschaft individuelle Versicherungsverträge abschließen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber ebenfalls zu einem Beitrag verpflichtet. Dieser ist bei ca. 3.571 EUR gedeckelt.

Extraterritoriale Kosten und die 30 %-Regelung

Die tatsächlichen Arbeitnehmerkosten, die einem ausländischen Arbeitnehmer entstehen, der vom Ausland entsandt wird, können – sofern sie nachgewiesen werden können – steuerfrei rückerstattet werden. Diese extraterritorialen Kosten beinhalten im Wesentlichen alle Kosten, die dem Arbeitnehmer nicht entstanden wären, wenn er nicht in die Niederlande entsandt worden wäre. Extraterritoriale Kosten beziehen sich u. a. auf doppelte Haushaltsführung, Sprachkurse, Aufenthaltsgenehmigungen und Heimaturlaube.

Unter bestimmten Bedingungen kann ein ausländischer Arbeitnehmer, der in den Niederlanden arbeitet, die 30 %-Regelung in Anspruch nehmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Arbeitnehmer, für 30 % des Einkommens aus aktiver Beschäftigung eine steuerfreie Rückerstattung ausbezahlt zu bekommen. Abgesehen davon kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gebühren für Ausbildung der Kinder auf internationalen Schulen in vollem Umfang steuerfrei erstatten.

Durch die Rückerstattung von 30 % sollen alle extraterritorialen Kosten abgedeckt werden. Wird die 30 %-Regelung angewandt, können die tatsächlichen extraterritorialen Kosten nicht zusätzlich steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Sind die tatsächlichen extraterritorialen Kosten jedoch höher als die

Rückerstattung von 30 %, können wahlweise die tatsächlichen höheren Kosten steuerfrei rückerstattet werden. Dies setzt voraus, dass ein Kostennachweis erbracht wird.

Für die Anwendbarkeit der 30 %-Regelung müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der ausländische Arbeitnehmer sollte über spezielles Fachwissen verfügen, das auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht oder nur schwer verfügbar ist. In diesem Zusammenhang kommen bestimmte Gehaltsvorgaben zur Anwendung: Das allgemeine Bruttogehalt hat mindestens 37.000 EUR (d. h. 52.858 EUR inkl. einer steuerfreien Rückerstattung von 30 %) zu betragen. Ein geringeres Mindestgehalt von 28.125 EUR (d. h. 40.179 EUR inkl. einer steuerfreien Rückerstattung von 30 %) kommt bei Universitätsabsolventen unter 30 Jahren zur Anwendung.
- Der Arbeitnehmer muss während eines Zeitraums von mehr als zwei Dritteln von 24 Monaten, bevor er das niederländische Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist, mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt gewohnt haben, um unter die 30 %-Regelung zu fallen.
- Der Antrag für die 30 %-Regelung muss innerhalb von vier Monaten nach Beginn des niederländischen Beschäftigungsverhältnisses eingereicht werden. Wird dieser Zeitraum überschritten, gilt die 30 %-Regelung – falls anwendbar – nur ab dem Folgemonat der Einreichung des Antrags. Die 30%-Regelung ist nur bei Arbeitnehmern anwendbar, für die im Rahmen der niederländischen Steuerverwaltung Lohnsteuer entrichtet wird.

Die 30 %-Regelung endet, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Regelung. Die 30 %-Regelung läuft ebenfalls am Ende der Lohnsteuerperiode aus, die auf den Veranlagungszeitraum der Beendigung des niederländischen Beschäftigungsverhältnisses folgt. Die 30 %-Regelung ist nicht auf Einkommen anwendbar, das nach der Abreise generiert wurde. Somit kann sie generell nicht auf Boni und Kapitaleinkünfte angewandt werden, die nach Verlassen der Niederlande steuerpflichtig werden.

Beispiel der 30 %-Regelung

Arbeitgeber zahlt 75.000 EUR an einen entsendeten Arbeitnehmer, bei dem im gleichen Jahr 10.000 EUR extraterritoriale Kosten anfallen.

	Mit 30 %-Regel	Ohne 30 %-Regel
Durch Arbeitgeber bezahlt	75.000 €	75.000 €
Abzgl. extraterritoriale Kosten	22.500 € (30 % der Vergütung)	10.000 € -/-
(Tatsächliche Kosten)	€ 52,500	€ 65,000
Steuerpflichtiger Lohn	52.500 €	65.000 € -/-
Abzgl. Einkommensteuer	11.226 €	16.326 € -/-
Abzgl. Sozialversicherungsbeitrag	9.343 €	9.343 € +
Zzgl. Steuernachlass	3.198 €	2.149 €
Einkommen	57.629 €	51.480 €
Durchschnittlicher Steuersatz	23 %	31 %



Was können wir für Sie tun?

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung aller Compliance-Aspekte Ihres weltweiten Entsendungsprogramms (Vorbereitung der Einkommensteuererklärungen, effiziente Antragstellungen für die Sozialversicherung und die Anwendung der 30 %-Regelung).
- Einsatz der richtigen Personen zur richtigen Zeit an den richtigen Standorten auf kostengünstige und effiziente Weise (Management Ihres weltweiten Personals mit unserer Technologie und Genuss der Vorteile der anwendbaren Steuer-, Pensions- und Sozialversicherungsmodelle).
- PwC hat mit den niederländischen Steuerbehörden eine besondere Vereinbarung getroffen, die es PwC ermöglicht, die Anwendungsvoraussetzungen für die vorteilhafte 30 %-Regelung im Namen der niederländischen Steuerbehörden zu beurteilen und entsprechende Rulings zu gewähren. Dies reduziert die Antragsperiode von 3-4 Monaten auf 2-3 Wochen.

Sonstige Steuern

Grunderwerbsteuer

Der Erwerb des wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentums an unbeweglichem Vermögen unterliegt in den Niederlanden einer Grunderwerbsteuer von 6 % auf den Marktwert. Es gibt in diesem Zusammenhang einige Ausnahmen, z. B. für Verschmelzungen, Spaltungen oder Reorganisationen. Die Grunderwerbsteuer auf Eigenheime beträgt 2 %.

Der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, die Immobilien besitzt, kann ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn diese Gesellschaft als „Immobilien-Gesellschaft“ eingestuft wird. Die Voraussetzungen zur Einstufung als Immobilien-Gesellschaft sind dann gegeben, wenn eine Gesellschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbes oder im vorangegangenen Jahr, Vermögenswerte besitzt, die zu mehr als 50 % Immobilien darstell(t)en und die mindestens zu 30 % aus dem Erwerb, Verkauf bzw. der Nutzung von niederländischem unbeweglichem Vermögen stammen.

Quellensteuer auf Dividenden

Dividendenausschüttungen niederländischer Körperschaften unterliegen im Allgemeinen einer Quellensteuer von 15 %. Besondere Regelungen gelten für „cooperative“ (Genossenschaften), für welche Quellensteuerbefreiungen greifen können. Werden die Dividenden von in den Niederlanden ansässigen natürlichen oder juristischen Personen vereinnahmt, kann die Quellensteuer auf Dividenden auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden.

Dividenden, die an juristische Personen in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland) gezahlt werden, sind oft auf Basis der Mutter-Tochter-Richtlinie von der Quellensteuer befreit. Darüber hinaus wird die Quellensteuer auf Dividenden oftmals durch eine der fast hundert niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt oder reduziert. Die niederländische Regierung hat vor kurzem einen Plan zur Einführung einer nullprozentigen Quellensteuer auf Dividenden in Unternehmensstrukturen präsentiert, wenn Zahlungen an Muttergesellschaften erfolgen, die in einem Staat ansässig sind, mit denen die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben. Auf Anfrage und unter besonderen Bedingungen (meist EU/EWR) können bestimmte ausländische Anteilseigner, die wirtschaftliche Eigentümer von Erträgen sind, für die sie in den Niederlanden keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezahlen, eine Erstattung für Quellensteuern auf Dividenden erhalten. Dies trifft dann zu, wenn die Steuererhebung höher ist als die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die sie schulden würden, wenn sie ihren (Wohn-)Sitz in den Niederlanden hätten.

Eine neue optionale Ausnahme von der Quellensteuer auf Dividenden gilt für bestimmte ertragsbegünstigte Körperschaften, die (teilweise) nicht der Körperschaftsteuer unterliegen (einschließlich vergleichbare ausländische Gesellschaften). Die entsprechenden Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Ausschüttung gegeben sein. Diese Regelung wird an einem noch zu bestimmenden Datum eingeführt.



Was können wir für Sie tun?

- Beurteilung, ob eine Verpflichtung zum Einbehalt von Quellensteuer auf Dividenden vorliegt.
- Beratung über die Anwendung der entsprechenden nationalen und internationalen Gesetze.
- Unterstützung bei der Einhaltung der formalen und verwaltungstechnischen Regeln, wie zum Beispiel Benachrichtigungsfristen, Erklärungs-pflichten, Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren

Keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren

Es werden keine niederländischen Quellensteuern auf Lizenzgebühren und Zinsen einbehalten.

Kfz-Steuer und regionale Steuern

Zusätzlich zu den bereits genannten Steuern beinhaltet das niederländische Steuersystem noch einige weitere Steuern. Zu den wichtigsten dieser Steuern gehören folgende:

- Eine Person, die in den Niederlanden ein Auto besitzt/verwendet, kann der niederländischen Kfz-Steuer unterliegen.
- Eine Kommunalsteuer ist auf den Besitz und/oder die Nutzung von unbeweglichem Vermögen anwendbar.
- Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auf den beizulegenden Zeitwert des Erbes oder der Schenkung erhoben.
- Einige Umweltsteuern, wie die Energiesteuer und Trinkwassersteuer.



Steuerliche Anreize

Die Niederlande sind ein sehr attraktiver Standort für Forschung & Entwicklung (F&E) sowie für Investitionen. Das niederländische Steuersystem beinhaltet mehrere Steueranreize zur Stimulierung von Innovation und Geschäftsaktivitäten.

Anreize für Forschung und Entwicklung

Abgesehen von der Innovationsbox (siehe „Die Innovationsbox“ auf Seite 24) enthält das niederländische Steuersystem eine Regelung zur Förderung von Forschung & Entwicklung, wobei die Lohnsteuer auf Gehälter von Beschäftigten, die im Bereich der F&E von technologisch neuen Produkten tätig sind, reduziert wird.

F&E-Kosten

Ein Unternehmen kann die Kosten seiner F&E-Aktivitäten reduzieren, indem es die Regelung für die Reduzierung der Lohnsteuer und die zu überweisenden nationalen Versicherungsbeiträge (Wet bevordering speur- en ontwikkelingswerk: WBSO) anwendet. Der WBSO-Rabatt für F&E deckt die Lohnkosten und andere auf F&E bezogene Kosten und Ausgaben. Die Subvention fließt dem Arbeitgeber zu, wenn dem Angestellten der normale Betrag an Lohnsteuer erstattet wird. Für das Jahr 2017 beläuft sich die reguläre Reduzierung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben auf 32 % der ersten 350.000 EUR an F&E-Kosten (erste Steuerstufe) und auf 16 % der darüber hinaus gehenden F&E-Kosten. Die Subvention ist auf den Gesamtbetrag der fälligen Lohnsteuer begrenzt. Für Start-ups kann die Reduzierung bis zu 40 Prozent der ersten Steuerstufe betragen.

Um im Rahmen des F&E-Anreizprogramms die Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen, muss der Steuerzahler unter RVO.nl (einer Abteilung des niederländischen Wirtschaftsministeriums) elektronisch/online einen Antrag ausfüllen. Der Steuerzahler erhält dann eine F&E-Erklärung. Das Budget für diese Förderung ist fix; die Höhe der Förderung hängt somit von den verfügbaren Mitteln ab. Bitte beachten Sie, dass unter bestimmten Umständen auch selbst entwickelte und genutzte Software unter das F&E-Anreizsystem fällt.

Investitionsanreize

Investitionen in bestimmte Arten von Betriebsvermögen können unter einen zusätzlichen Abzugsposten bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage fallen. Nicht alle Arten von Betriebsvermögen fallen darunter, manche sind sogar explizit ausgenommen.

Energieeffiziente und umweltverbessernde Vermögensgegenstände

Eine Investition in einen neuen energieeffizienten Vermögensgegenstand kann für einen zusätzlichen Abzug in Frage kommen (Energieinvestitionsabzug; EIA), wenn der Betrag 2.500 EUR übersteigt und die Investition die Vorgaben der „Energy List 2016“ erfüllt. Der EIA beträgt 58 % der darunter fallenden Investitionen. Einen ähnlichen Steueranreiz gibt es für Investitionen in neue, umweltverbessernde Vermögensgegenstände. Eine solche Investition kann für einen zusätzlichen Abzug in Frage kommen (Umweltinvestitionsabzug; MIA), wenn der Betrag 2.500 EUR übersteigt und die Investition die Vorgaben der „Environment List 2016“ erfüllt. Der MIA beträgt 36 %, 27 % bzw. 13,5 % (je nach Anspruchsberechtigung) des Betrags der darunter fallenden Investitionen. Der Steuerzahler muss diese Investitionen innerhalb von drei Monaten unter RVO.nl melden. Eine Investition kann in Phasen gemeldet werden, der Mindestbetrag einer Meldung beläuft sich jedoch auf 2.500 EUR. Hierfür gibt es ein elektronisches Anmeldeformular. Sowohl für den EIA als auch den MIA gibt es einen Maximalbetrag für die Steuervergünstigung.

Gewillkürte Abschreibung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Unternehmer berechtigt, eine gewillkürte Abschreibung auf Investitionen vorzunehmen. Im Gegensatz zur normalen Regelung kann ein höherer oder niedrigerer jährlicher Abschreibungssatz gewählt werden, je nachdem welcher zu dem Zeitpunkt der Günstigste ist.

Die gewillkürte Abschreibung ist auf Investitionen im Betriebsvermögen anwendbar, die im Interesse des Schutzes der niederländischen Umwelt liegen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine vorzeitige (oder verzögerte) Abschreibung von bis zu 75 % der Investitionskosten möglich. Die restlichen 25 % der Investitionskosten sind nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben. Für die Produktionskosten von immateriellen Vermögenswerten kann auch eine einmalige Abschreibung möglich sein. Eine gewillkürte Abschreibung ist darüber hinaus auch bei bestimmten anderen Investitionen möglich, insbesondere bei Investitionen in Start-up-Unternehmen und Seeschiffen.



Was können wir für Sie tun?

- Information über die Bedingungen für Steuererleichterungen.
- Beratung über die Anwendung der Steuererleichterungen auf Ihr Geschäft.
- Unterstützung bei der Einhaltung der formalen und verwaltungstechnischen Regeln, wie zum Beispiel Benachrichtigungsfristen, Erklärungsspflichten, Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren.



Einhaltung der Steuervorschriften

Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuererklärung

Eine nach niederländischem Recht eingetragene Gesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft, die in den Niederlanden ansässig ist, muss jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben.

Die niederländischen Steuerbehörden führen zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine vorläufige Körperschaftsteueranmeldung durch. Bei Wirtschaftsjahren, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, gelten andere zeitliche Parameter als jene, die nachstehend erläutert werden.

Die vorläufige Körperschaftsteueranmeldung erfolgt normalerweise im Januar des entsprechenden Jahres. Im Allgemeinen basiert der zu versteuernde Betrag in dieser Anmeldung auf dem Durchschnitt des steuerpflichtigen Einkommens der letzten beiden Jahre oder einer vorläufigen Steuererklärung des Steuerpflichtigen. Üblicherweise ist die Steuervorauszahlung sechs Wochen nach dem Datum des Bescheides fällig. Sie kann auch in elf Teilzahlungen (von Februar bis Dezember) geleistet werden.

Wenn ein gerechtfertigter Einwand gegen eine vorläufige Veranlagung besteht, ist dieser innerhalb von sechs Wochen ab Bescheiddatum anzubringen. Beachten Sie bitte, dass der Steuerzahler die niederländischen Steuerbehörden auch nach Ablauf dieser Frist

jederzeit ersuchen kann, eine geänderte vorläufige Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen. Ein solcher Antrag kann elektronisch gestellt werden und wird im Allgemeinen akzeptiert. Anschließend wird ein geänderter vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid ausgestellt.

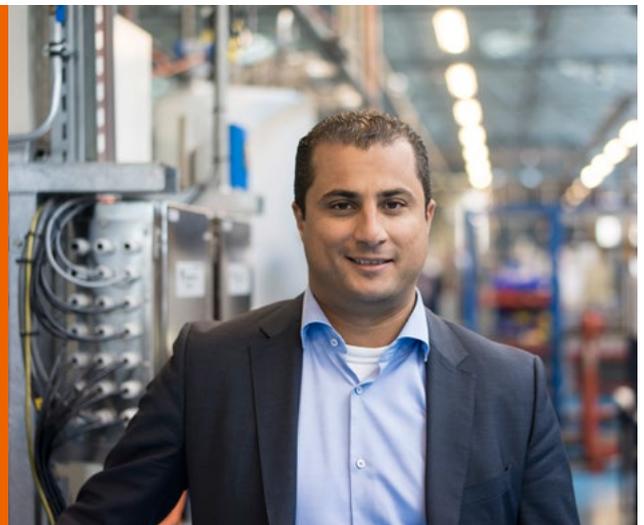
Nach Ende des Wirtschaftsjahres sollte innerhalb von fünf Monaten, mit einer möglichen Verlängerung von fünf Monaten (vor dem 1. Juni bzw. 1. November des Folgejahres, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) eine Körperschaftsteuererklärung abgegeben werden. Sofern die Körperschaftsteuererklärung von einer Steuerberatungsgesellschaft, wie PwC, erstellt wird, kann unter bestimmten Umständen eine weitere Fristverlängerung von sechs Monaten (in Summe also 16 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres) für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung erreicht werden. Das bedeutet, dass für Wirtschaftsjahre die am 31. Dezember 2016 enden eine Fristverlängerung für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung bis zum Mai 2018 gewährt werden kann. Die maximale Verlängerungsmöglichkeit von insgesamt 16 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres gilt auch für Unternehmen dessen Geschäftsjahr nicht mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmt.

Nach Einreichung der Körperschaftsteuererklärung wird oft ein geänderter vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid erlassen. Sobald die niederländischen Steuerbehörden die Körperschaftsteuererklärung geprüft haben, wird die endgültige Körperschaftsteueranmeldung durchgeführt. Die endgültige Veranlagung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab



Was können wir für Sie tun?

- Vorbereitung der Körperschaftsteuererklärungen
- Vorbereitung der Rechnungslegungspositionen für den Jahresabschluss (Niederländisches GAAP, IFRS oder US GAAP).
- Beratung über die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Steuerbuchhaltung
- Beratung über und Implementierung von innovativen Lösungen für die Steuerfunktion (Rechnungslegung, Kontrolle, Country-by-Country-Reporting, Arbeitsprozesse).





dem Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres plus gewährter Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung. Wenn ein gerechtfertigter Einwand gegen die endgültige Veranlagung besteht, ist ein Einspruch innerhalb von sechs Wochen ab Bescheiddatum einzulegen.

Zahlung

Die Steuer ist innerhalb von sechs Wochen ab Bescheiddatum fällig. Zinsen fallen für Differenzbeträge zwischen endgültiger und vorläufiger Veranlagung an. Der Zinslauf beginnt sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Es ist ratsam, für die Ausstellung einer korrekten vorläufigen Veranlagung zu sorgen, da die für die Steuern zu zahlenden Zinsen mit mindestens 8 % p. a. sehr hoch sind. Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht sind diese Zinszahlungen in den Niederlanden jedoch im Allgemeinen steuerlich abzugsfähig. In Situationen, in denen die endgültig festzusetzende Steuer niedriger ist als in der vorläufigen Veranlagung, erfolgt in der Regel keine Verzinsung der Erstattungsbeträge. Daher sollten Überzahlungen möglichst vermieden werden.

Änderung der Veranlagung

Wenn neue Informationen zutage treten, die dem Betriebsprüfer zum Zeitpunkt der Ausstellung der endgültigen Veranlagung nicht im zumutbaren Rahmen bekannt gewesen sein können, kann innerhalb von 5 Jahren nach Ende des relevanten Geschäftsjahres von den niederländischen Steuerbehörden eine geänderte Veranlagung durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit Einkommen aus dem Ausland können geänderte Veranlagungen innerhalb von 12 Jahren vorgenommen werden. Solche geänderten Veranlagungen können

Zinszahlungen und eine Strafzahlung von bis zu 100 % dieser Veranlagung nach sich ziehen. Die Strafzahlung ist von der Steuer nicht absetzbar.

Der Vollständigkeit halber möchten wir hinzufügen, dass die tatsächlich gewährten Fristverlängerungen und die tatsächlichen Daten/Fristen/Bedingungen, welche die niederländischen Steuerbehörden bei der Veranlagung anwenden, von Fall zu Fall unterschiedlich sein können. Je nach Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der in der Vergangenheit vom jeweiligen Kunden bzw. PwC eingereichten Erklärungen und Anträge, können die niederländischen Steuerbehörden die Fristverlängerungen für Einreichungen auch reduzieren.

Nach Ländern aufgegliederte Berichterstattung

Seit dem 1. Januar 2016 müssen internationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Millionen EUR und mit einem niederländischen Unternehmen als Muttergesellschaft einen nach Ländern aufgegliederten Bericht bei den niederländischen Steuerbehörden einreichen. Ein niederländischer Konzern mit einem nicht niederländischen, internationalen Unternehmen als Mutter kann ebenfalls verpflichtet sein, einen nach Ländern aufgeteilten Bericht in Niederländisch einzureichen, wenn den niederländischen Steuerbehörden kein entsprechender Bericht vorliegt. Der nach Ländern aufgegliederte Bericht muss den niederländischen Steuerbehörden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres übermittelt werden. Außerdem müssen niederländische Unternehmen, die Teil eines internationalen Konzerns mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 50 Millionen EUR sind, im Rahmen ihrer Buchführung eine

Stammdatei und eine lokale Datei führen, ungeachtet der Steuergesetzgebung, der die Muttergesellschaft unterliegt. Diese müssen in der Buchhaltung der niederländischen Unternehmen während des Zeitraums, in dem die Steuererklärung eingereicht werden muss, vorhanden sein.

Ein niederländisches Tochterunternehmen eines multinationalen Konzerns mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen EUR muss die Steuerbehörden darüber informieren, ob die oberste Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft einen entsprechenden Bericht einreichen wird. Diese Benachrichtigung muss spätestens am letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Da 2016 jedoch das erste berichtspflichtige Jahr war, wurde Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, eine Verlängerung der Frist für die erste Benachrichtigung bis zum 1. September 2017 gewährt.

Am 30. Dezember 2015 wurde ein Erlass veröffentlicht, der die Vorgaben für den nach Ländern aufgliederten Bericht, die Master und Localfile festlegte. Der Erlass beinhaltet auch Vorlagen für die Tabellen die in dem nach Ländern aufgliederten Bericht enthalten sein.

Quellensteuer auf Dividenden

Als Dividenden behandelte Ausschüttungen und Zinsen auf bestimmte partiarische Darlehen, die von ansässigen Unternehmen an Steuerin- und -ausländer bezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer.

Diese Steuer wird von der ausschüttenden Gesellschaft in dem Zeitpunkt einbehalten, in dem die Dividenden dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden. Die ausschüttende Gesellschaft muss eine Steueranmeldung einreichen und die einbehaltene Steuer innerhalb eines Monats nach Ausschüttung an die Steuerbehörden überweisen.

Die Verpflichtung zum Einbehalt der Quellensteuer und Abgabe der Steueranmeldung entfällt, wenn:

- das niederländische Schachtelprivileg anwendbar ist; oder
- sowohl die ausschüttende Gesellschaft als auch der Empfänger Teil einer steuerlichen Organschaft in den Niederlanden sind oder;
- die Dividenden an eine zur Freistellung berechnete EU-Muttergesellschaft ausbezahlt werden.

Beachten Sie bitte, dass in Fällen, in denen auf Basis eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden keine niederländische Quellensteuer auf Dividenden fällig ist, der Steuerzahler – im Gegensatz zu dem oben Gesagten – eine Anmeldung zur Quellensteuer einreichen muss, selbst wenn keine Quellensteuer anfällt.

Wenn eine niederländische Gesellschaft eine Dividende von einer Tochtergesellschaft erhält, die in den Niederlanden oder einem Land ansässig ist, das ein Steuerabkommen mit den Niederlanden abgeschlossen hat, wonach die Dividende in diesem Staat der Besteuerung unterliegt, ist es in manchen Situationen und unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die niederländische Quellensteuer aufgrund von folgenden Dividendenausschüttungen durch die niederländische Gesellschaft an ihre Aktionäre um 3 % (der Ausschüttung der niederländischen Gesellschaft) reduziert wird.

Geänderte Veranlagungen können vom Steuerprüfer innerhalb von fünf Jahren nach dem Kalenderjahr durchgeführt werden, in dem die Steuerschuld anfällt oder die Quellensteuer auf Dividenden rückerstattet wurde. Eine Strafe kann verhängt werden, wenn die Angaben bei der Steueranmeldung mangelhaft waren oder die Quellensteuer auf Dividenden nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt wurde.



Was können wir für Sie tun?

- Beurteilung von Sachverhalten hinsichtlich potentieller Quellensteuerpflichten
- Vorbereitung entsprechender Steuererklärungen



Umsatzsteuer

Umsatzsteuererklärung

Die Steuerperiode beträgt üblicherweise ein Quartal. Der Steuerzahler kann bei den niederländischen Steuerbehörden jedoch beantragen, dass die Umsatzsteuererklärung monatlich erfolgt. Im Falle von Rückerstattungen an den Steuerzahler kann dies zu einem Liquiditätsvorteil führen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Steuerzahler auch beantragen, dass die Umsatzsteuererklärung jährlich erfolgt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Saldo an zu zahlender USt den Betrag von 1.883 EUR p. a. nicht übersteigt.

In den Niederlanden niedergelassene Unternehmen müssen Umsatzsteuererklärungen immer am letzten Tag des Monats nach der Steuerperiode, auf die sie sich beziehen, einreichen. Ausländische Unternehmen, die in den Niederlanden nur eine Umsatzsteuerregistrierung aufweisen, haben Steuererklärungen am letzten Tag des zweiten Monats nach der entsprechenden Steuerperiode, auf die sie sich beziehen, einzureichen. Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung jährlich einreichen, haben mit der Einreichung automatisch bis zum 31. März des Folgejahres Zeit. Dies gilt auch, wenn in diesem Zeitraum keine Geschäfte in den Niederlanden durchgeführt wurden oder kein Recht auf eine Verrechnung der niederländischen Umsatzsteuer besteht.

Da Umsatzsteuererklärungen im Allgemeinen elektronisch eingereicht werden müssen, besteht keine Notwendigkeit des Aufschubs dieser Fristen aufgrund von Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen. Umsatzsteuererklärungen können rund um die Uhr abgegeben werden. Die für einen Zeitraum zu zahlende Umsatzsteuer ist spätestens fällig, wenn die Umsatzsteuererklärung eingereicht werden muss.

Anpassungen einer bereits eingereichten Umsatzsteuererklärung können bewirkt werden, indem man innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Erklärung einen Einspruch einlegt (in den meisten Fällen innerhalb von sechs Wochen nach der Fälligkeit der Umsatzsteuerzahlung). Darüber hinaus ist es auch möglich, innerhalb von fünf Jahren nach Einreichung der ersten Steuererklärung eine geänderte Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall ist jedoch kein Einspruch möglich, wenn diese Änderungen von den Steuerbehörden abgelehnt werden. Zur Einreichung geänderter USt-Erklärungen muss ein spezielles elektronisches Formular verwendet werden, wenn

die Korrektur der zu zahlenden Umsatzsteuer an die Steuerbehörden mehr als 1.000 EUR beträgt.

Meldung innergemeinschaftlicher Umsätze

Eine Meldung innergemeinschaftlicher Umsätze muss erfolgen, wenn der Steuerzahler an ein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren geliefert oder Leistungen erbracht hat und diese Waren aus den Niederlanden versendet werden. Steuerzahler, die ihre eigenen Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat transportieren, sind ebenfalls zu dieser Meldung verpflichtet. Der Zeitraum, für den der Steuerpflichtige die Meldung innergemeinschaftlicher Umsätze abzugeben hat, hängt von der jeweiligen Situation ab (der Menge an Lieferungen bzw. Anschaffungen und der Art der Transaktionen). Die möglichen Meldeperioden sind monatlich, alle zwei Monate, vierteljährlich und jährlich.

In den Niederlanden liegt die Grenze für die monatliche Berichterstattung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen (die so genannte „Opgaaf ICP“) bei 50.000 EUR. Die „Opgaaf ICP“ für Dienstleistungen kann quartalsweise vorgenommen werden. Wenn eine steuerpflichtige Person berechtigt ist, ihre Umsatzsteuererklärung einmal jährlich abzugeben, ist es unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch möglich, die Opgaaf IPC einmal jährlich einzureichen. Die Erklärungen sind am letzten Tag des Monats nach dem entsprechenden Berichtszeitraum abzugeben.

Intrastat-Meldung

Intrastat-Meldungen haben für Warensendungen an andere EU-Länder zu erfolgen, wenn diese pro Jahr den Betrag von 1.500.000 EUR übersteigen und (separat) für den Erhalt von Warenlieferungen aus anderen EU-Ländern, wenn diese EUR 1.500.000 pro Jahr übersteigen. Die Intrastat-Meldungen sind monatlich abzugeben und sind am 10. Tag des Folgemonats, auf das sie sich beziehen, fällig.



Was können wir für Sie tun?

- Vorbereitung und Einreichung der Umsatzsteuererklärungen, der Meldung innergemeinschaftlicher Umsätze und der Erstattungsanträge.
- Abgleich des Hauptbuchkontos mit der Umsatzsteuerrückerstattung

Einkommensteuer

Einkommensteuererklärung

Einkommensteuererklärungen haben nach jedem Kalenderjahr zu erfolgen, und zwar prinzipiell vor dem 1. Mai. Fristverlängerungen sind möglich.

Vorauszahlungen oder vorläufige Steuerrückerstattung

Steuerzahler, die über ein beträchtliches Einkommen verfügen, für das keine Lohnsteuer einbehalten wird, haben im Allgemeinen Steuervorauszahlungen für die erwartete zusätzliche Einkommensteuer zu leisten. Wenn bei einem Arbeitnehmer Einkommensteuerabzüge anfallen, die nicht auf der niederländischen Lohnabrechnung erscheinen (z. B. Abzug der Hypothekenzinsen), kann er ein Formular zur vorläufigen Steuerrückerstattung einreichen, um während des Kalenderjahres monatliche Steuererstattungen zu erhalten.

Steuervorschriften für Lohnabgaben

Unternehmen, die in den Niederlanden Mitarbeiter beschäftigen, behalten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn bzw. Gehalt der Arbeitnehmer ein und tragen die Kosten des Arbeitnehmers für Versicherungsbeiträge und die einkommensabhängigen Beiträge gemäß dem niederländischen Krankenversicherungsgesetz (zusammen als Lohnabgaben bezeichnet). Löhne bzw. Gehälter umfassen die gesamte Vergütung, die ein Arbeitnehmer gemäß Beschäftigungsvertrag erhält, selbst wenn einige Posten (gemäß den allgemeinen Arbeitskostenbestimmungen oder durch spezielle Ausnahmen) steuerfrei sein können.

Lohnabgaben werden pro Lohnperiode berechnet, d. h. für jene Periode, für die der Arbeitnehmer den Lohn bzw. das Gehalt erhält (in der Regel monatlich oder alle vier Wochen). Der Arbeitgeber hat die Erklärungen für Lohnabgaben pro Lohnperiode rechtzeitig und korrekt einzureichen. Die Erklärung für Lohnabgaben besteht aus einem allgemeinen Teil (allgemeine Informationen zum Arbeitgeber) und einem Arbeitnehmerteil (Detailinformationen pro Arbeitnehmer).

Die Steuerbehörden verwenden die Detailinformationen für die Anerkennung von Leistungen und für die vorausgefüllten Einkommensteuererklärungen. Es ist somit wichtig, dass diese Details auf dem neuesten Stand, korrekt und vollständig sind. Der Arbeitgeber muss daher falsche oder fehlende Angaben in den

Erklärungen für Lohnabgaben gegebenenfalls anpassen oder ergänzen.

Lohnabgaben sind immer innerhalb der von den Steuerbehörden gesetzten Frist zu entrichten.

Arbeitgeber, die Arbeitnehmern Vergütungen und Sachleistungen bieten, müssen die Lohnsteuerregelungen anwenden. Unter dem sog. arbeitsbezogenen Kostenschema kann ein Arbeitgeber Vergütungen und Sachleistungen (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) steuerfrei bis zu 1,2 % des gesamten steuerpflichtigen Lohns seiner Arbeitnehmer pro Kalenderjahr erstatten. Spezifische Vergünstigungen können ebenfalls steuerfrei gewährt werden, ohne in das 1,2 %-Budget mit eingerechnet werden zu müssen. Sofern das 1,2 %-Budget überschritten wird, muss der Arbeitgeber eine finale Steuer von 80 % auf den das Budget übersteigenden Betrag zahlen.



Was können wir für Sie tun?

- Lohnabgaben Compliance-Prüfung
- Reorganisationsservice für Lohnsteuern
- Vorbereitung der niederländischen Einkommensteuererklärungen
- Einreichung von Anträgen auf eine Vorprüfung
- Einrichten und Verwalten der niederländischen Lohnabgabenprozesse
- Beratung in Bezug auf steueroptimierte Lohnsteuerzahlungen und das arbeitsbezogene Kostenschema

Personalwesen und Arbeitsrecht

Personalwesen

Hochqualifizierte Mitarbeiter stellen das wichtigste langfristige Kapital fast jedes Unternehmens dar. Wie bereits erwähnt, sind die Niederlande weltweit für ihren qualitativ hochwertigen Arbeitsmarkt bekannt. Darüber hinaus sind niederländische Arbeitnehmer flexibel und haben eine ausgezeichnete Arbeitseinstellung.

Gewerkschaften sind in den Niederlanden eher zurückhaltend und gehen üblicherweise davon aus, dass es einen Konsens gibt. Die Anzahl der Gewerkschaftsmitgliedschaften ist gering. Falls es zu Auseinandersetzungen im Arbeitsumfeld kommt, werden diese schnell und pragmatisch gelöst. Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeiten auf vielerlei Art und Weise über die Stiftung der Arbeit, den sozialwirtschaftlichen Rat, niederländische Betriebsräte und europäische Betriebsräte zusammen. Diese Zusammenarbeit trägt auch zu stabilen Arbeitsbeziehungen bei. Das Wachstum der Lohnkosten konnte somit auf einem moderaten Niveau gehalten werden, während die Produktivität weiterhin hoch bleibt.

Niederländische Arbeitsverträge enthalten heutzutage üblicherweise Bonusprogramme. In manchen Branchen unterliegen diese Bonusprogramme gesetzlichen Beschränkungen. Die Formulierung dieser Programme ist äußerst wichtig, weil die richtige Gestaltung steuerliche Vorteile bringen und dem Arbeitgeber unerwartete Kosten bei Beendigung des Dienstverhältnisses ersparen kann. Zudem kann es sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer

steuerlich vorteilhaft sein, Leistungen (anstelle eines höheren Gehalts) zu gewähren.

Obwohl die Lohnkosten niedrig sind, ist es wichtig zu verstehen, dass Beiträge für Leistungen wie Sozialversicherung und Pensionen verpflichtend sind. Diese werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer bezahlt.

Niederländische Arbeitgeber können ebenfalls "selbstständige Personen" beschäftigen. Eine selbstständige Person ist kein Angestellter. Die Position der selbstständigen Person wird vorwiegend im Gesetz zur Deregulierung der Beurteilung des Arbeitsverhältnisses („Wet Deregulering Beoordeling Arbeidsrelatie“ - DBA) geregelt und nicht über das niederländische Arbeitsrecht.

In der Praxis ist es manchmal schwierig zwischen einem Angestellten und einer selbstständigen Person zu unterscheiden. Bei Unsicherheit ist es möglich, Sicherheit über die Art des Arbeitsverhältnisses zu erlangen, indem man den Vertrag mit der selbstständigen Person durch die Steuerbehörde vorab genehmigen lässt oder ein vorab genehmigtes Vertragsmuster verwendet. Wenn die niederländischen Steuerbehörden ein Beschäftigungsverhältnis im Nachhinein als ein Angestelltenverhältnis einstufen, kann ab 2018 beide Parteien ein Bußgeld auferlegt werden. Es wird aufgrund der aktuellen Diskussionen zwischen dem Finanzminister und Vertretern des niederländischen Arbeitsmarktes jedoch erwartet, dass die Position der selbstständigen Person sehr bald zu deren Vorteil geändert wird.



Was können wir für Sie tun?

- Bereitstellung aktueller Informationen über die Entwicklungen im niederländischen Arbeitsmarkt.
- Beratung über Bedingungen und Voraussetzungen für ein Angestelltenverhältnis.
- Beratung über die Position einer selbstständigen Person

Arbeitsrechtliche Vorgaben

Das niederländische Recht räumt Arbeitnehmern eine Reihe von Absicherungen ein, die für Arbeitgeber Verpflichtungen und potenzielle Risiken bedeuten. Diese umfassen:

- Die verpflichtende Einrichtung eines Betriebsrates in jedem Unternehmen, das 50 oder mehr Mitarbeiter hat. Die Arbeitnehmer wählen die Mitglieder des Betriebsrates. Der Betriebsrat fördert die Kommunikation zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitern und hat einen Rechtsanspruch darauf, das Unternehmen in Bezug auf gewisse Entscheidungen zu beraten oder diese zu genehmigen.
- Die allgemeine Verpflichtung, für Sicherheit am Arbeitsplatz, beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei den Arbeitssystemen zu sorgen, begleitet von ähnlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Heranziehung von Arbeitnehmern oder deren Vertretern betreffend gesundheits- und sicherheitsrelevante Angelegenheiten, und die Versorgung der Mitarbeiter mit gewissen Informationen betreffend Gesundheit und Sicherheit.
- Das Diskriminierungsverbot von Arbeitnehmern, einschließlich Bewerbern, aufgrund einer Reihe von Faktoren. Es kann sein, dass die Aktivitäten eines Unternehmens unter einen branchenweiten, kollektiven Arbeitsvertrag („CLA“) fallen, der zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen wird.
- Die Verpflichtung, Arbeitnehmern einen Mindestlohn zu bezahlen, der aus einem fixen monatlichen Betrag besteht und jährlich erhöht wird (seit dem 1. Januar 2017 1.551,60 EUR für Arbeitnehmer ab 23 Jahren).
- Eine Reihe von Sozialleistungen für Arbeitnehmer betreffend Geburt, Adoption und andere familiäre Situationen (einschließlich des Rechts auf mindestens 16 Wochen Mutterschutz und Elternzeit).
- Eine Vollzeitwoche besteht normalerweise aus nicht mehr als 40 Stunden pro Woche.
- Die Verpflichtung, jedem Arbeitnehmer bezahlten Urlaub im Umfang des mindestens vierfachen Durchschnitts der wöchentlich gearbeiteten Tage zu gewähren.
- Der Arbeitgeber wird in seiner Freiheit, persönliche Daten von Mitarbeitern und Bewerbern zu verarbeiten, eingeschränkt.
- Einschränkungen hinsichtlich des wiederholten Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen für einen Arbeitnehmer.

Arbeitgebern wird empfohlen, einen umfassenden Arbeitsvertrag zu erstellen, der für jeden Arbeitnehmer verwendet wird. Dieser Vertrag kann alle Arbeitsbedingungen beinhalten und zusätzlich die geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers schützen, indem er dem Arbeitnehmer Pflichten auferlegt (beispielsweise betreffend Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder Einschränkungen gewisser wettbewerblcher Aktivitäten nach Beendigung des Dienstverhältnisses).

Einwanderung

Für ausländische Staatsangehörige, die in den Niederlanden arbeiten und leben möchten, müssen Einwanderungsverfahren aufgenommen werden. Die Niederlande haben weniger restriktive Zulassungsverfahren für hochqualifizierte Arbeitskräfte in multinationalen Unternehmen geschaffen, die bestimmte (Gehalts-)Kriterien erfüllen.

EWR-Bürger

EWR-Bürger unterliegen keinen Einwanderungsbestimmungen (außer kroatische Staatsbürger, die im ersten Jahr ihrer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis benötigen). Wenn die Aufenthaltsdauer eines EWR-Bürgers einen Zeitraum von vier Monaten überschreitet, muss er/sie sich bei der örtlich zuständigen Meldebehörde des Wohnsitzortes melden (siehe „Meldebehörde“ unter „Nicht-EWR-Bürger“).

Nicht-EWR-Bürger

Dem niederländischen Ausländerbeschäftigungsgesetz zufolge muss ein Arbeitgeber eine Arbeitsbewilligung für einen Nicht-EWR-Bürger (einschließlich kroatischer Staatsbürger), der in den Niederlanden beschäftigt ist, vorweisen können.

Bei einer Aufenthaltsdauer von unter drei Monaten kann es sein, dass der Nicht-EWR-Bürger für die Einreise in die Niederlande ein Schengen-Visum (Geschäfts- oder Tourismuszweck) benötigt. Ein Schengen-Visum bedeutet für einen Nicht-EWR-Bürger allerdings nicht, dass er in den Niederlanden arbeiten darf.

Bei einer Aufenthaltsdauer von über 90 Tagen (innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen) ist für den legalen Aufenthalt in den Niederlanden eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig. Zusätzlich brauchen die meisten ausländischen Staatsbürger (mit Ausnahme von Staatsangehörigen der USA, von Kanada, Australien, Südkorea, dem Vatikan, Neuseeland, Monaco und Japan) vor der Einreise in die Niederlande ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (MVV). Falls das Unternehmen des ausländischen Staatsbürgers als anerkannter Sponsor registriert ist und der ausländische Staatsbürger in Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist, die in einem der Schengen-Länder ausgestellt wurde, ist kein langfristiges Visum (MVV) mehr erforderlich. Diese Ausnahme gilt für das unten aufgeführte Einwanderungsverfahren für hoch qualifizierte Migranten.

Japanische Staatsbürger dürfen ohne Arbeitserlaubnis in den Niederlanden arbeiten. Es ist jedoch eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, wenn die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage übersteigt (innerhalb einer Periode von 180 Tagen).

Welches Einwanderungsverfahren aufgenommen wird, hängt von den genauen Tatsachen und Umständen ab. Am häufigsten kommt es zu Anträgen auf Arbeitsbewilligung und dem Einwanderungsverfahren als hochqualifizierter Migrant.

Antrag auf Arbeitsbewilligung

Es gibt eine Reihe von niederländischen Arbeitsbewilligungen (beispielsweise für Versetzungen innerhalb eines Unternehmens und Praktika). Auf welche Arbeitsbewilligung der Antrag gestellt wird, hängt von den genauen Tatsachen und Umständen ab. Bei manchen Nicht-EWR-Bürgern ist ein einziger Antrag auf eine gemeinsame Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (GVVA-Verfahren) ausreichend, wenn diese beabsichtigen, mindestens drei Monate in den Niederlanden zu arbeiten und zu leben. Dieses Verfahren kann nicht immer aufgenommen werden; es gibt eine Reihe von Ausnahmen. Wenn das GVVA-Verfahren nicht aufgenommen werden kann, sollte zusätzlich zur Arbeitserlaubnis ein MVV-Visum inklusive Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden.

Bei Nicht-EWR-Bürgern, die in ein niederländisches Unternehmen innerhalb desselben Konzerns versetzt werden, kann ein Antrag auf Arbeitsbewilligung aufgrund unternehmensinterner Versetzung zulässig sein. Der weltweite Umsatz des Konzerns muss mindestens 50 Mio. EUR betragen. Außerdem muss der Arbeitnehmer im Besitz eines Bachelor-Abschlusses sein, eine Position in der Geschäftsleitung innehaben oder eine sonstige Führungskraft sein sowie ein

monatliches Bruttogehalt von mindestens 4.669,92 EUR (einschließlich Urlaubsgeld, Stand 2017) erhalten.

Im Allgemeinen beträgt die Entscheidungsfrist bei Arbeitsbewilligungen (einschließlich MVV bzw. Aufenthaltsgenehmigungen) sechs bis acht Wochen.

Antrag auf Einwanderung als hochqualifizierter Migrant

Eine Aufenthaltsgenehmigung für einen hochqualifizierten Migrant gestattet einem Nicht-EWR-Bürger den legalen Aufenthalt und die legale Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den Niederlanden (ohne separate Arbeitsbewilligung). Dieses Verfahren ist im Allgemeinen dann zulässig, wenn der Aufenthalt des Arbeitnehmers innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen mehr als 90 Tage beträgt. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss bei der niederländischen Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde („IND“) als anerkannter Sponsor registriert sein.
- Der Arbeitnehmer sollte ein marktkonformes Bruttogehalt von 4.324 EUR (4.669,20 EUR einschließlich Urlaubsgeld, Stand 2017) oder, wenn er jünger als 30 Jahre ist, 3.170 EUR (3.423,60 EUR einschließlich Urlaubsgeld, Stand 2017) erhalten.

Wenn aufgrund der Nationalität ein MVV-Visum erforderlich ist, kann zeitgleich jeweils ein Antrag auf das Visum und die Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden (so genanntes TEV-Verfahren). Die Entscheidungsfrist für diese Arbeitsgenehmigung (mit oder ohne MVV-Visum) beträgt zwei bis vier Wochen.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Arbeitnehmerkategorie möglicherweise ein Steuerfreibetrag von 30 % zur Anwendung kommen kann (siehe „Einkommenssteuer“ auf Seite 41).

Meldebehörde

Sollte der Aufenthalt in den Niederlanden weniger als vier Monate dauern, erfolgt freiwillig eine Meldung beim Bevölkerungsregister in einem der 18 entsprechenden Dienststellen. Diese Meldung ist aber Voraussetzung für den Erhalt einer niederländischen Bürgerservice-Nummer, die für steuerliche Zwecke und die Gehaltsabrechnung benötigt wird.

Darüber hinaus ist eine Meldung im Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde ab einem Aufenthalt von vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten verpflichtend.



Was können wir für Sie tun?

- Gründung eines Betriebsrates von Beginn an, einschließlich Aufsetzen der Betriebsratsregulierungen, Organisation der Wahlen der Betriebsratsmitglieder, Zeitplanung, usw.
- Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes
- Analyse, ob die Aktivitäten Ihres Unternehmens zu einem vorgeschriebenen CLA führen
- Beratung über das niederländische Arbeitsgesetz wie z. B. verschiedene Sonderurlaubregelungen, (Aufsetzen) Arbeitsverträge und (Strategien darüber) wie man einen Arbeitsvertrag beenden kann
- Beratung über den Umgang mit persönlichen Daten von Mitarbeitern
- Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Rechnungslegungsvorschriften

Damit die finanzielle Lage des Unternehmens jederzeit ermittelt werden kann, ist das Unternehmen zu einer hinreichend angemessenen Buchführung und Belegsammlung verpflichtet. Der Zeitraum, über den die Belege aufbewahrt werden müssen, ist in mehreren Bestimmungen, inklusive zivilrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen, festgelegt. Als allgemeine Regel gilt, dass Belege über einen Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden müssen.

Im Hinblick auf den Ort der Aufbewahrung der Buchführung gibt es keine speziellen Bestimmungen. Die Bücher können in jedem Land geführt werden (wobei aus steuerlichen Gründen die Buchhaltung in bestimmten Situationen in den Niederlanden erfolgen sollte), die Belege müssen jedoch auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung gestellt

werden. Ein Unternehmen kann sich entscheiden, seine Bücher nicht in Euro, sondern in einer funktionalen Währung zu führen. Für den Jahresabschluss gilt dasselbe Prinzip. Grundsätzlich müssen alle in den Niederlanden ansässigen Unternehmen einen Jahresabschluss aufstellen, der dann von den Gesellschaftern des Unternehmens festgestellt und anschließend veröffentlicht wird. Meistens geschieht dies durch Einreichung bei der Handelskammer. Bei ausländischen Unternehmen mit Zweigniederlassungen in den Niederlanden ist normalerweise die Einreichung einer Kopie des Jahresabschlusses aus dem Land des Unternehmenssitzes ausreichend.

Die Aufstellung und Einreichung des Jahresberichts muss nicht zwingend auf Niederländisch erfolgen. Eine Aufstellung in den Sprachen Englisch, Deutsch oder Französisch ist ebenfalls möglich.



Jahresabschluss

Größenklassen

Für alle Unternehmen, außer für solche, die Abschlüsse nach IFRS (International Financial Reporting Standards) entsprechend der EU-Vorgaben erstellen, hängt die Verpflichtung der Aufstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen sowie die Prüfungsverpflichtung von verschiedenen Kriterien ab. Ähnlich wie in Deutschland werden Unternehmen in den Niederlanden basierend auf drei Kriterien als „mikro“, „klein“, „mittelgroß“ oder „groß“ eingestuft. Die drei Kriterien sind die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres. Diese Kriterien sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Ein Unternehmen wird dann als mikro, klein, mittelgroß oder groß eingestuft, wenn es zumindest zwei der drei, die jeweilige Größenklasse betreffenden Kriterien, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (oder im Falle von neu errichteten Unternehmen im ersten Jahr) erfüllt. Bitte beachten Sie, dass die Vergünstigungen, die Mikro-, Klein- und mittelgroße Unternehmen genießen, nicht von Unternehmen beansprucht werden können, die ihren Jahresabschluss nach IFRS erstellen, da diese automatisch unter die Regelung für Großunternehmen fallen.

	Mikro Unternehmen	Kleines Unternehmen	Mittelgroßes Unternehmen	Großes Unternehmen
Nettoumsatzerlöse (In Millionen EUR)	< 0,7	> 0,7 und < 12	> 12 und < 40	> 40
Bilanzsumme (in Millionen EUR)	< 0,35	> 0,35 und < 6	> 6 und < 20	> 20
Arbeitnehmer	< 10	> 10 und < 50	> 50 und < 250	> 250

Inhalt

Jahresabschlüsse müssen prinzipiell unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GAAP) aufgestellt werden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens so abbilden, dass daraus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Ergebnisse des Unternehmens sowie, sofern der Jahresabschluss dies zulässt, über seine Zahlungsfähigkeit und Liquidität abgebildet werden kann.

Der Jahresabschluss kann entweder nach den niederländischen GAAP oder nach IFRS aufgestellt werden. Börsennotierte Unternehmen müssen ihre konsolidierten Jahresabschlüsse nach IFRS aufstellen.

Das niederländische Accounting Standards Board hat in der Vergangenheit viele niederländische Rechnungslegungsvorschriften geändert und ergänzt, um sie mit den IFRS in Einklang zu bringen. Es gibt jedoch immer noch viele Unterschiede zwischen den niederländischen GAAP und den IFRS. Ein Standard bei dem die niederländischen Regeln grundlegend von den IFRS abweichen ist beispielsweise das Thema Leistungen an Arbeitnehmer.

Grundsätzlich enthält der Bericht über den Jahresabschluss die folgenden Dokumente:

- Lagebericht, der ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt sowie die Pläne des Unternehmens für die Zukunft enthält.
- Jahresabschluss, bestehend aus (I) Bilanz, (II) Gewinn- und Verlustrechnung, (III) Kapitalflussrechnung und (IV) Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.
- Sonstige Informationen, einschließlich Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Der Bestätigungsvermerk muss unter anderem die folgenden Punkte umfassen: eine Beurteilung, ob (a) der Jahresabschluss in allen wesentlichen Aspekten den geltenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, (b) der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält; und (c) sonstige Informationen bereitgestellt wurden. In dem Bestätigungsvermerk für sogenannte OOBs (börsennotierte Unternehmen) muss der Abschlussprüfer in seinem Vermerk auch Informationen über die Wesentlichkeit, den Umfang und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen für diese Unternehmen aufführen.

Ein Mikro- oder Kleinunternehmen muss keinen Lagebericht aufstellen, muss nicht geprüft werden und kann bei der Handelskammer eine verkürzte Bilanz (bei Kleinunternehmen mit Anhang) einreichen. Abweichend von den allgemeinen Vorgaben kann ein Mikro- oder Kleinunternehmen nach eigenem Ermessen einen Jahresabschluss nach steuerrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen. Eigenkapital und Ergebnis laut Finanzbericht entsprechen infolgedessen dem Eigenkapital und Ergebnis laut Körperschaftsteuererklärung. Diese Möglichkeit wurde in der niederländischen Gesetzgebung verankert, um den Verwaltungsaufwand kleiner Unternehmen zu verringern.

Ein mittelgroßes Unternehmen muss geprüft werden, kann aber eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses einreichen und ist von der Angabe bestimmter Erläuterungen im Anhang befreit.

Konsolidierung

Das wichtige Thema des Konzernabschlusses betrifft die meisten ausländischen Investoren in den Niederlanden, besonders dann, wenn ein niederländisches Unternehmen in der Konzernstruktur als Zwischenholding geführt wird. Obwohl allgemein gilt, dass Unternehmen mit Tochterunternehmen konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen, gibt es wesentliche Befreiungen.

Kleine Unternehmen in den Niederlanden sind von der Aufstellung und Einreichung eines Konzernabschlusses befreit. Wenn die (Zwischen-) Holding als Konzern die Kriterien eines kleinen Unternehmens erfüllt, muss kein konsolidierter Abschluss aufgestellt und eingereicht werden (Artikel 407, Abs. 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches). Darüber hinaus können Zwischenholdings, die die Kriterien eines kleinen Unternehmens auf konsolidierter Basis nicht erfüllen, unter Anwendung von Artikel 408 von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sein. Wenn diese Ausnahme angewandt wird, kann das Unternehmen die Größenkriterien nur auf seine Unternehmensabschlüsse beziehen, wodurch es im Allgemeinen unter die Regelung für Kleinunternehmen fällt.

Es ist von großer Bedeutung, dass niederländische Zwischenholdings alle Voraussetzungen des Artikels 408 erfüllen, um diese Befreiungen in Anspruch nehmen zu können. Eine der Voraussetzungen ist, dass u. a. die finanziellen Informationen, die vom Unternehmen ansonsten konsolidiert werden würden,

im Abschluss des Mutterunternehmens enthalten sind und dieser Abschluss unter Einhaltung der Vorschriften der EU-Gesetze aufgestellt wurde. Der Abschluss muss zudem in der Handelskammer innerhalb des erlaubten Zeitrahmens hinterlegt werden, ergänzt um einen Lagebericht und einen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Fristen

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Fristen und möglichen Verlängerungen in Bezug auf die Erstellung des Jahresabschlusses. Es ist zu beachten, dass diese nicht für börsennotierte Unternehmen gelten. Für diese Unternehmen muss der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt und allgemein zugänglich gemacht werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss er festgestellt werden.

Strafen bei Nichteinhaltung der Vorschriften

Wenn gesetzliche Vorschriften für die Aufstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen nicht eingehalten werden, stellt dies ein Wirtschaftsdelikt seitens der Geschäftsleitung dar. Es drohen einem Mitglied der Geschäftsführung eine Geldstrafe sowie im schlimmsten Fall eine Haftstrafe von bis zu sechs Monaten.

Die Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften könnte wesentliche Konsequenzen haben, wenn das Unternehmen Insolvenz anmelden muss. Im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen bei einem Unternehmen in Liquidation wird der Geschäftsleitung unterstellt, ihre treuhänderischen Pflichten nicht angemessen erfüllt zu haben. Die Geschäftsleitung kann somit bei Liquidation persönlich für jegliche Defizite haftbar gemacht werden.

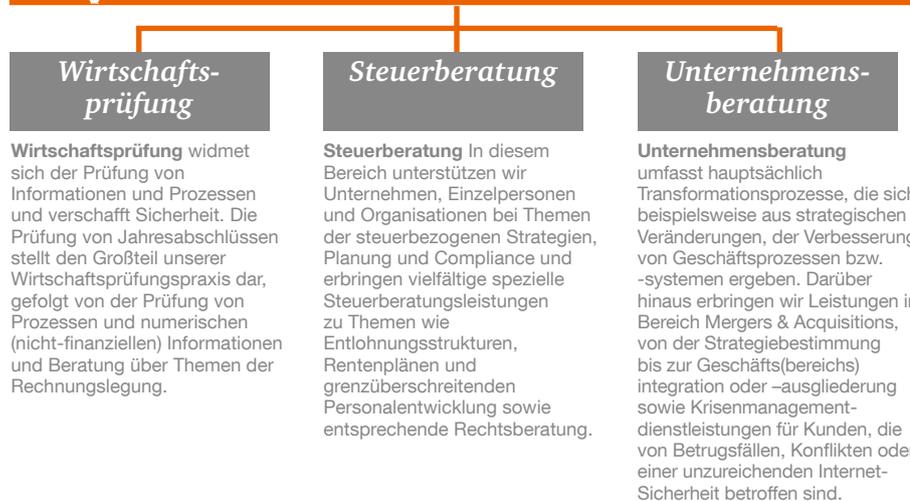
Erforderliche Handlung	Zeitliche Frist	Mögliche Fristverlängerung
Buchführung und Belegsammlung	Laufend	
Aufstellung des Jahresabschlusses	5 Monate nach Ende des Geschäftsjahres	Bis zu 5 Monate (maximale Aufstellungsdauer somit 10 Monate nach Ende des Geschäftsjahres)
Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung	Innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellungsdatum	Wenn die oben genannte Fristverlängerung in Anspruch genommen wird, sollte die Feststellung schließlich 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen
Einreichung des Jahresabschlusses	Innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung, aber keinesfalls später als zwei Monate nach Aufstellungsdatum (unabhängig davon, ob festgestellt oder nicht)	Wenn die oben genannte Fristverlängerung in Anspruch genommen wird, sollte die Einreichung schließlich 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen

Wer sind wir?

Bei PwC in den Niederlanden arbeiten 4.762 Mitarbeiter in zwölf Niederlassungen. PwC liegt es am Herzen, unseren Kunden, Mitarbeitern und den Gesellschaften, in denen wir leben und arbeiten, einen Mehrwert zu bringen. Was uns alle verbindet, ist das gemeinsame Ziel, Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen und wichtige Probleme zu lösen. Wir sind Teil eines Netzwerks aus Mitgliedsfirmen in 157 Ländern mit mehr als 223.000 Mitarbeitern.

Wir streben nach hochwertiger Qualität in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung.

PwC in die Niederlanden



Starkes Netzwerk

Laut einer unabhängigen Umfrage in 2015 unter primären Abnehmern von Steuerdienstleistungen in 41 wichtigen Märkten über Forschungsinstitut Jigsaw Research, haben die Steuerzahler PwC als den Anbieter erster Wahl für alle Steuerdienste weltweit ernannt.

Umfassende Kenntnisse zur Schaffung modernster Gruppenstrukturen zur Optimierung der Geschäftstätigkeit und Steuersituation.

Hervorragende Kontakte zu den niederländischen Steuerbehörden und somit schnelle und reibungslose Kommunikation bezüglich Ihrer Anträge, Einreichungen und Fragen.

Kundenzufriedenheit größtenteils verbessert

	Kundenzufriedenheit		Empfehlungen	
	2015/2016	2014/2015	2015/2016	2014/2015
Wirtschaftsprüfung	8.0	7.9	8.0	7.7
Steuerberatung	8.4	8.3	8.2	8.2
Unternehmensberatung	8.2	8.3	8.4	7.8

Die Dutch/German Business Group

Die Dutch/German Business Group verfügt über Spezialwissen zu Geschäftstätigkeiten in den Niederlanden und Deutschland und den damit zusammenhängenden Herausforderungen. Zusätzlich zum herkömmlichen Leistungsspektrum der drei Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung bieten wir Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze fachliche Beratung und Unterstützung bei einer Vielzahl von Fragen an, wie z. B. Waren- und Leistungsstransaktionen, Holding- und Finanzstrukturen, Aufbau von Geschäftstätigkeit und Optimierung bestehender Strukturen. Unsere Spezialisten unterstützen auch bei der Gründung von Unternehmen oder Tochtergesellschaften sowie dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen in diesen beiden Ländern. Die Koordinationstätigkeiten der Dutch/German Business Group garantieren Ihnen die zeitsparende und kostengünstige Erbringung qualitativ hochwertiger Leistungen, schnelle Lösungen und reibungslose Kommunikation.

 **223 468**
PwC weltweit
Mitarbeiter

 **4 762**
PwC in den
Niederlanden

12
Zweigstellen 





Kontakt Daten und Links

Wenn Sie weiterführende Informationen wünschen oder die Möglichkeiten für Ihr Unternehmen genauer besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre PwC-Kontaktperson oder an unser:

Knowledge Centre
Fascinatio Boulevard 350
3065 WB Rotterdam
P.O.Box 8800
3009 AV Rotterdam
Niederlande
 knowledge.centre@nl.pwc.com

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

Steuerliche Themen:
 <http://www.taxsummaries.pwc.com>

PwC the Netherlands:
 <http://www.pwc.nl>

NFIA:
 <http://nfia.nl>

Bei PwC ist es unser Ziel, in der Gesellschaft Vertrauen aufzubauen und wichtige Probleme zu lösen. Wir sind Teil eines Netzwerks aus Mitgliedsfirmen in 157 Ländern und mehr als 223.000 Mitarbeitern. Bei PwC in den Niederlanden arbeiten mehr als 4.700 Mitarbeiter zusammen. Wir streben nach hochwertiger Qualität in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung. Sagen Sie uns, was für Sie von Bedeutung ist, und besuchen Sie uns auf www.pwc.nl.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie auf www.pwc.com/structure.

Diese Broschüre dient allgemeinen Informationszwecken und ersetzt kein professionelles Beratungsgespräch und sollte daher nicht als Ersatz für eine Beratung durch professionelle Experten verwendet werden. PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs N.V. übernimmt keinerlei Haftung, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten für die Folgen etwaiger Handlungen oder Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Publikation von Ihnen oder anderen getätigt oder unterlassen werden.

